

Art. 36

Handel und Gewerbe sind innerhalb der gesetzlichen Schranken frei; die Zulässigkeit ausschliesslicher Handels- und Gewerbeprivilegien für eine bestimmte Zeit wird durch das Gesetz geregelt.

Autor: Nicolas Raschauer. Zuletzt bearbeitet: 12. Januar 2021^[1]

Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, BERN 2016, verfassung.li

Entstehung und Materialien

Literatur

I. Allgemeines und Entstehungsgeschichte

A. Landständische Verfassung von 1818 und Fürstlicher Erlass 1848

B. Verfassung von 1862

C. Verfassung von 1921 bis heute

II. Kommentierung

A. Systematische Abgrenzung

B. Sachlicher Schutzbereich und Verfassungsvergleich

C. Grundrechtsträger

1. Natürliche Personen

2. Juristische Personen

D. Grundrechtsverpflichtete

E. Gleichbehandlungsgebot und Wettbewerbsfreiheit

F. Eingriff und Ausgestaltungsvorbehalt

1. Eingriff

2. Gesetzliche Grundlage

3. Öffentliches Interesse

4. Verhältnismässigkeitsprüfung

5. Wahrung des Kerngehalts

6. Bindung der Gerichtsbarkeit und Verwaltung

G. „Ausschliessliche Handels- und Gewerbeprivilegien“ (Art. 36 zweiter Satz LV)

H. Einschränkungen der Handels- und Gewerbebefreiheit im Gefolge der COVID-19-Pandemie

Fussnoten

Entstehung und Materialien

VV 1848

Erklärung von Fürst Alois vom 7. April 1848

KonV §§ 14, 15, 17

Verfassungsentwurf Beck Art. 21

RV § 36

LGBl. 1921 Nr. 15

Literatur

Baudenbacher, Carl, Grundfreiheiten und Grundrechte im EWR-Recht, in: *Kley/Vallender* (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 775–853

Berka, Walter, Verfassungsrecht, 7. Auflage, Wien 2018

Bussjäger, Peter, Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschenrechtskonvention – Bemerkungen zur Europäisierung des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, LPS 54, Schaan 2014, S. 49-67

Epiney, Astrid, Kommentierung des Art. 18 AEUV, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 5. Auflage, München 2016

Forsthoff, Ulrich, Kommentierung des Art. 45 AEUV, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 71. EL August 2020, München 2012

Frick, Kuno, Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit nach Art. 36 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, Fribourg 1998

Geiger, Peter, Die liechtensteinische Volksvertretung in der Zeit von 1848-1918, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, LPS 8, Vaduz 1981, S. 29-58

Geiger, Peter, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 70, Schaan 1970

Grof, Alfred, Zur mittelbar-materiellen Massgeblichkeit der Europäischen Grundrechtecharta (EGRC) für das Fürstentum Liechtenstein, Spektrum des Wirtschaftsrechts SPWR 2018, S. 269-282.

Häberle, Peter, Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat. Zugleich zur Rechtsvergleichung als „fünfter“ Auslegungsmethode, JZ 1989, S. 913-919

Häberle, Peter, Rechtsvergleichung im Kraftfeld des Verfassungsstaates: Methoden und Inhalte, Kleinststaaten und Entwicklungsländer, Berlin 1992

Hengstschläger, Johannes/Leeb, David, Grundrechte, 3. Auflage, Wien 2019

Hoch, Hilmar, Schwerpunkte in der Entwicklung der Grundrechtssprechung des Staatsgerichtshofes, in: Wille (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, LPS 32, Vaduz 2001, S. 65-87

Hoffmann-Riem, Wolfgang, Zur «Kohärenz» von nationalen und supranationalen Grundrechten, EuGRZ, 2002, S. 473-483

Höfling, Wolfram, Bestand und Bedeutung der Grundrechte im Fürstentum Liechtenstein, LJZ 1995, S. 103-120

Höfling, Wolfram, Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit nach Art. 36 der Liechtensteinischen Verfassung, LJZ 1992, S. 82-88

Höfling, Wolfram, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS 20, Vaduz 1994

Höfling, Wolfram, Träger der Grundrechte, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Vaduz 2012, S. 57-82

Höfling, Wolfram, Schranken der Grundrechte, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Vaduz 2012, S. 83-109

Holoubek, Michael, Grundrechtliche Gewährleistungspflichten, Wien 1997

Karlen, Peter/Rüssli Markus, Covid-19-Geschäftsmietegesetz. Zur Verfassungsmässigkeit der Vernehmlassungsvorlage, in: Jusletter 12. Oktober 2020

Klaushofer, Reinhard/Kneihs, Benjamin/Palmstorfer, Rainer/Winner, Hannes, Ausgewählte unions- und verfassungsrechtliche Fragen der österreichischen Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Covid-19-Virus, Zeitschrift für öffentliches Recht (ZöR), Wien 2020, S. 649-771

Kley, Andreas, Der Beruf des patentierten Rechtsagenten nach dem neuen sanktgallischen Anwaltsgesetz, SJZ 1995, S. 446-448

Kley, Andreas, Geschichtliche Entwicklung der Grundrechte, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in

- Liechtenstein, LPS 52, Vaduz 2012, S. 13-32
- Kucsko-Stadlmayer, Gabriele*, § 187 in Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte VII/1, Karlsruhe 2009
- Märkli, Benjamin*, Die «Corona-Verordnung» des Bundesrats vom 28. Februar 2020, in: Jusletter 9. März 2020
- Maurer, Hartmut*, Das föderative Verfassungsorgan im europäischen Vergleich, in: Blankenagel/Pernice/Schulze-Fielitz (Hrsg.), Verfassung im Diskurs der Welt. Liber Amicorum für Peter Häberle zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 2004, S. 551-578
- Mayer, Heinz/Kucsko-Stadlmayer, Gabriele/Stöger, Karl*, Bundesverfassungsrecht, 11. Auflage, Wien 2015
- Müller, Thomas*, Wettbewerb und Unionsverfassung. Begründung und Begrenzung des Wettbewerbsprinzips in der europäischen Verfassung, Tübingen 2014
- Muzak, Gerhard*, B-VG, 6. Auflage, Wien 2020
- Öhlinger, Theo/Eberhard, Harald*, Verfassungsrecht, 11. Auflage, Wien 2016
- Pöschl, Magdalena/Kahl, Arno*, Die Intentionalität - ihre Bedeutung und Berechtigung in der Grundrechtsjudikatur, ÖJZ 2001, S. 41-53
- Potacs, Michael*, Auslegung im öffentlichen Recht, Baden-Baden 1994
- Potacs, Michael*, Öffentliche Unternehmen, in: B. Raschauer/D. Ennöckl/N. Raschauer (Hrsg.), Wirtschaftsrecht, 4. Auflage, Wien 2021
- Quaderer, Rupert*, Die Entwicklung der liechtensteinischen Volksrechte seit der vorabsolutistischen Zeit und der Landstände seit 1818 bis zum Revolutionsjahr 1848, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit, LPS 8, Vaduz 1981, S. 9-27
- Quaderer, Rupert*, Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 69, Vaduz 1969, S. 1-242
- Raschauer, Bernhard*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Wien 2016
- Raschauer, Nicolas*, Verfassungs- und unionsrechtliche Fragen des Verbotes von Ölheizungen, in: Adamovich et al. (Hrsg.), Festschrift für Gerhart Holzinger. Wien 2017, S. 657 ff.
- Raschauer, Nicolas/Sild, Judith*, Liechtenstein, die EU-Grundrechtecharta und das EWR-Abkommen - zugleich ein Beitrag zur Präzisierung der Bedeutung der EU-Grundrechte im EWR, JRP 2020, S. 242-251
- Reich, Johannes*, Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit. Evolution und Dogmatik von Art. 94 Abs. 1 und 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, Zürich/St. Gallen 2011
- Saladin, Peter*, Grundrechte im Wandel. Die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts zu den Grundrechten in einer sich ändernden Umwelt, Bern 1970
- Schiess Rütimann, Patricia M.*, Kommentierung des Art. 29 und des Art. 110 LV, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, BERN 2016, verfassung.li
- Schiess Rütimann, Patricia M.*, Der Zollvertrag und die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, in: Jusletter 4. Mai 2020
- Scholz, Rupert*, Kommentierung des Art. 12 GG, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, München (92. EL August 2020)
- Schumpeter, Josef*, Geschichte der ökonomischen Analyse. Erster Teilband, Göttingen 1965
- Schweizer, Rainer J.*, Vorbemerkungen zu Art. 7-36 BV, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, S. 165-186
- Stelzer, Manfred*, Das Wesensgehaltsargument und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, Wien 1991
- Stotter, Heinz*, Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 2. Auflage, Vaduz 2004

Streinz, Rudolf/Michl, Walther, Kommentierung des Art. 51 GRC, in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 3. Auflage, München 2018

Vallender, Klaus A., Handels- und Gewerbefreiheit, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 723-751

Vallender, Klaus A., Kommentar zu Art. 27 BV, in: Ehrenzeller/Schindler/Schweizer/Vallender (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung. St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, S. 590-625

Vallender, Klaus A./Vogt, Hugo, Eigentumsgarantie, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 689-721

Vallender, Klaus A./Vogt, Hugo, Koalitionsfreiheit, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 753-773

von Bogdandy, Armin, Kommentierung des Art. 18 AEUV, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 71. EL August 2020, München 2012

Wille, Herbert, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht. Ausgewählte Gebiete, LPS 38, Vaduz 2004

Winkler, Günther, Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsinterpretation in Liechtenstein, Wien 2015

I. Allgemeines und Entstehungsgeschichte

A. Landständische Verfassung von 1818 und Fürstlicher Erlass 1848

- 1 Der Landständischen Verfassung von 1818 waren Grund- und Menschenrechte noch fremd; sie enthielt folglich auch noch keine Anordnungen zur Handels- und Gewerbefreiheit.^[2]
- 2 Erst der Verfassungsentwurf von 1848 (der bis 1852 vorübergehend von Fürst Alois II für gültig erklärt wurde),^[3] sah wesentliche Elemente einer rechtsstaatlichen Ordnung vor und erfasste auch die Handels- und Gewerbefreiheit im weitesten Sinn.^[4] Nach Kuno Frick wurden «(u)nter dem Blickwinkel der Wirtschaftsfreiheit» unter anderem Zoll- und Handelsschranken sowie Gewerbemonopole aufgehoben und Gewerbe und Handel gefördert.^[5] Dem letztlich provisorisch in Kraft gesetzten Verfassungsentwurf blieb ein Grundrechtskatalog, der auch die Gewerbefreiheit umfasste, hingegen vorbehalten.^[6] Immerhin erfolgte mit Fürstlichem Erlass vom 7. April 1848 eine erste Liberalisierung des Handels und der Gewerbe:^[7]

«Ziff. 8. Der nächste Landtag, oder ein Ausschuss aus seiner Mitte, wird zu berathen haben, was für **Hebung der Gewerbe, des Handels, der Handwerke** und namentlich des dem Lande in allen seinen Zweigen so wichtigen Ackerbaues geschehen kann; bis diese Berathungen zu einem Beschlusse über dem **Hausierhandel** geführt haben werden, wird die Landesregierung auf möglichste **Beschränkung dieses Handelszweiges**, dem ausgesprochenen Wunsche gemäss, hinzuwirken haben. Von Auswanderern, welche allen ihren Verpflichtungen genügt haben, sollen fortan **keine Abzugsgelder** gefordert werden. Ziff. 10. mit wahren Vergnügen sehe ich, dass der Liechtensteiner Wünsche im Sinne meines Erlasses vom 19. v. M., mit meinem übereinstimmend, dahin gehen, dass die **Zollschranken** zwischen dem Fürstenthume und dem deutschen Bunde, und zwar dem nachbarlichen Österreiche, **fallen** mögen; mein ernstes Streben soll zur baldigen Verwirklichung dieses das wahre Beste des Landes gewiss förderlichen Wunsches gerichtet sein, und ich werde bei den diesfälligen Unterhandlungen nicht ausser Acht lassen, wo möglichst für den Bedarf des Landes eine Ermässigung der gegenwärtigen Salzpreise zu erzielen. Ziff. 12. Die Errichtung von Ziegelhütten, Mühlen u.s.w. soll **nicht durch monopolisirende Privilegien** erschwert, sondern diesfalls nur das öffentliche Wohl im Auge behalten werden. Ziff. 14. Alle den Besitz belastenden Natural-Leistungen, namentlich Frohnen, Zehnten, geistliche wie weltliche, werden gegen billig zu ermittelnde Entschädigungen ablöslich erklärt. Ich werde mit einem Ausschusse, gewählt aus der Mitte des nächsten Landtages, in Berathung ziehen lassen, die diesfalls aufzustellenden Grundsätze und die Mittel, durch welche die Ablösung den Verpflichteten gesichert und in ihrer Durchführung erleitert werden kann. Von der Mühlzwangablösung und dem Novalzehnte erkläre ich die Verpflichteten vom 1. Mai d. J. an unentgeltlich befreit.»^[8]
- 3 Am 20. Juli 1852 setzte der Fürst den Verfassungsentwurf ausser Kraft; es galt wieder die Landständische Verfassung von 1818.^[9] Trotz dieses Rückschritts blieb der Bevölkerung ein limitierter Zugang zur Handels- und Gewerbefreiheit erhalten. So beseitigte der Fürst den «Mühlzwang» (Festlegung, wo die Bauern ihr Korn mahlen lassen mussten), schaffte den «Frondienst» ab (Festlegung, wie viele Tage die Bauern für den Fürst arbeiten mussten) und hob gewisse «ewige Bodenlasten» auf.^[10]

B. Verfassung von 1862

- 4 Die Verfassung von 1862 stellte eine «Vollverfassung» mit Grundrechtskatalog und ausgeprägtem Staatsorganisationsrecht dar. Grund- und Freiheitsrechte waren im Zweiten Hauptstück unter dem Titel «Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen» als «staatsbürgerliche Rechte»^[11] in §§ 4–22 KonV grundgelegt worden.^[12] Die §§ 14 und 15 enthielten Vorschriften über das Eigentum und den Loskauf von Bodenzinsen. Die Verfassung von 1862 enthielt indessen keine konkreten Regelungen über die Gewerbefreiheit;^[13] die wirtschaftliche Betätigung der Landesbürger war nur kraft verliehener Privilegien möglich (§ 17 KonV).^[14]

Folgender Auszug aus der Konstitutionellen Verfassung vom 26. September 1862 beschreibt die damalige Rechtsentwicklung:^[15]

«§ 14 KonV. Das Eigentum oder sonstige Rechte und Gerechtsame können für Zwecke des Staates oder einer Gemeinde nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen und gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden.

§ 15 KonV. Die Verfassung sichert den Loskauf aller bestehenden Zehente, so auch der Grundzinse nach einem durch ein Gesetz zu bestimmendem Massstabe zu welches jedoch den Weg des gütlichen Übereinkommens nicht ausschliesst.

§ 17 KonV. Die Zulässigkeit ausschliesslichen Handels und Gewerbsprivilegien für eine bestimmte Zeit wird durch ein besonderes mit den einschlägigen Bundesgesetzen übereinstimmendes Gesetz normiert.»

C. Verfassung von 1921 bis heute

- 5 Das Ende des Ersten Weltkriegs führte zum Zusammenbruch des deutschen und österreichischen Kaiserreiches. Beide Länder führten infolgedessen bundesstaatliche Ordnungen ein: Deutschland in Form der Weimarer Reichsverfassung von 1919^[16] und Österreich in Form des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) von 1920.^[17]

- 6 Auch die Liechtensteinische Verfassungsrechtslage erfuhr mit Ende des Ersten Weltkriegs einen Umbruch. Prinz Karl von Liechtenstein hatte Wilhelm Beck mit der Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes beauftragt. Die «Oberrheinischen Nachrichten» veröffentlichten den Beck'schen Entwurf am 16. Juni 1920.^[18] Diese Verfassung stellte eine Weiterentwicklung der Verfassung von 1862 dar und brachte für die Bürger gleichzeitig einen verbesserten Grundrechtsschutz mit sich. Zur «Handels- und Gewerbefreiheit» führte die Verfassung in Art. 21 Verfassungsentwurf Beck unter weitreichendem Gesetzesvorbehalt nach dem Vorbild der Verfassung des Schweizer Kantons St. Gallen von 1890^[19] und auf Grundlage der konstitutionellen Verfassung von 1862^[20] folgendes aus:

«Art. 21 Abs. 1 Die Freiheit des Handels und Gewerbes ist gewährleistet; Beschränkungen trifft die Gesetzgebung, insbesondere zur Bekämpfung eines unreellen und gemeinschädlichen Geschäftsverkehrs.

Abs. 2 Die Zulässigkeit ausschliesslicher Handels- und Gewerbsprivilegien für eine bestimmte Zeit wird durch das Gesetz geregelt.»

- 7 Ein 1921 durch den damaligen Regierungschef Josef Peer vorgelegter Verfassungsentwurf^[21] enthielt im IV. Hauptstück («Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen») einen § 36 RV, der mit der Überschrift «Handels- und Gewerbefreiheit» übertitelt war. Die Regelung war bereits in jener Textierung abgefasst, die der aktuell geltenden Fassung des Art. 36 der Landesverfassung (LV^[22]) entspricht.

«§ 36: Handel und Gewerbe sind innerhalb der gesetzlichen Schranken frei; die Zulässigkeit ausschliesslicher Handels- und Gewerbeprivilegien für eine bestimmte Zeit wird durch das Gesetz geregelt.»

- 8 In der (finalen) zweiten Entwurfsfassung vom 8. März 1921 belassen die Redaktoren des Textes die Formulierung des § 36 RV unverändert. In dieser Fassung beschloss der Verfassungsgeber die Bestimmung.
- 9 Art. 36 LV orientierte sich an der Schweizer Bundesverfassung. Mit Sanktion des Verfassungsentwurfs durch Fürst Johann II. am 5. Oktober 1921 erhielt «Liechtenstein eine nach schweizerischem Muster entworfene» Handels- und Gewerbefreiheit.^[23] Art. 36 LV sah nunmehr ausdrücklich ein Grundrecht auf «Handels- und Gewerbefreiheit» vor. Art. 36 LV wurde begrifflich wie Art. 31 der 1874 revidierten Schweizer Bundesverfassung (BV von 1874) gestaltet.^[24]
- 10 Art. 31 der Schweizer Bundesverfassung bezweckte, Handel und Gewerbe von staatlicher Regulierung und vom Zunftzwang zu befreien.^[25] Art. 31 BV von 1874 lautete wie folgt:^[26]

«Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. [...]»

- 11 Die der Liechtensteinischen Verfassung zum Vorbild dienende Schweizer Bundesverfassung verfolgte das Ziel eines liberalen Wirtschaftssystems, in welchem die Gewerbe- und Handelsfreiheit ein unbestrittenes Freiheitsrecht darstellen sollte. Dementsprechend war Art. 31 erster Satz der BV von 1874 ausgestaltet worden.
- 12 In einem Spannungsverhältnis dazu stand die ältere liechtensteinische Wirtschaftsgesetzgebung, die stark an die restriktive österreichische Gesetzgebung (als Rezeptionsvorlage) angelehnt war.^[27] Der liechtensteinische Gesetzgeber übernahm die österreichische Wirtschaftsgesetzgebung der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts weitgehend,^[28] wodurch die Wirkung der Handels- und Gewerbefreiheit vorerst eingeschränkt blieb.^[29]
- 13 Die skizzierte Entwicklung war auch auf juristischer Ebene festzustellen. Die ältere «formalistische» Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs erachtete, gestützt auf den formellen Gesetzesvorbehalt des Art. 36 LV, weitreichende staatliche Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit für verfassungskonform.^[30]
- 14 Diese Auslegungspraxis fand erst 1997 durch die Anerkennung eines «materiellen» Grundrechtsverhältnisses durch den StGH ihr Ende.^[31] Nach Kuno Frick leitete der StGH diese Judikaturwende zur Urbarmachung der «materiellen Eingriffsvoraussetzungen» der Handels- und Gewerbefreiheit bereits mit seinen Entscheidungen zur Zwangsmitgliedschaft der Gewerbe- und Wirtschaftskammer ein.^[32] Seither berücksichtigt der StGH in rechtsvergleichender Sichtweise die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts zur «Wirtschaftsfreiheit» in Art. 27 der schweizerischen Bundesverfassung (BV^[33]),^[34] des deutschen Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu Art. 12 deutsches Grundgesetz (GG^[35]) und des österreichischen Verfassungsgerichtshofes (VfGH) zur in Art. 6 österreichisches Staatsgrundgesetz (StGG^[36]) grundgelegten «Erwerbsfreiheit».^[37]
- 15 Diese Praxis geht auf die so genannte «fünfte [komparative] Auslegungsmethode» (Peter Häberle) zurück:^[38] Bei Prüfung allfälliger Divergenzen des jeweiligen Schutzbereichs der einzelnen nationalen Grundrechte findet ein Vergleich der Spruchpraxis des StGH mit der Judikatur und Praxis der Verfassungsgerichte von Staaten mit vergleichbaren Grundrechtskatalogen statt.^[39] Diese komparative Auslegungspraxis hat freilich keine vorbehaltlose Übernahme der ausländischen Judikatur durch den StGH zur Folge, sondern äussert sich in einer hilfswesen Heranziehung der österreichischen, schweizerischen und deutschen Verfassungsjudikatur zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit einer strittigen Regelung.^[40]

II. Kommentierung

A. Systematische Abgrenzung

- 16 Art. 36 LV ist Bestandteil des vierten Hauptstücks der Landesverfassung und statuiert ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht der «Landesangehörigen». Dem stehen die Art. 14 LV und Art. 20 Abs. 1 LV gegenüber, die im dritten Hauptstück angesiedelt sind.
- 17 Anders als Art. 36 LV statuieren die Art. 14 LV und Art. 20 Abs. 1 LV keine Grundrechte. Sie formulieren Staatsaufgaben bzw. Staatsziele. Diese Normen verpflichten den Staat allgemein, die wirtschaftlichen Interessen des Volkes zu fördern (Art. 14 LV). Daran anknüpfend verpflichtet Art. 20 Abs. 1 LV das Land und die Gemeinden, die Ausübung des Handels und des Gewerbes durch verschiedene Massnahmen «zu fördern».
- 18 Von Art. 36 LV sind wiederum die Art. 28 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 34 LV abzugrenzen,^[41] die das Recht eines Landesangehörigen statuieren, sich frei im Land niederzulassen bzw. Vermögen jeglicher Art frei zu erwerben. Insoweit schützen die Bestimmungen – als Ausdruck der Privatautonomie – neben dem Recht, den Aufenthalt im Inland frei zu wählen und Sachen wie Liegenschaften zu erwerben^[42] auch das Recht, einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen.^[43] Letzteres ist wiederum, wie sich bei historischer und systematischer Auslegung zeigt, nicht primärer Regelungsgegenstand von Art. 36 LV.
- 19 Echte «Konkurrenz» besteht zwischen Art. 40 LV (Meinungsfreiheit) einerseits und Art. 36 erster Satz LV andererseits. Da die Handels- und Gewerbefreiheit auch Werbung oder Veröffentlichungen durch einen Wirtschaftstreibenden schützt, sind staatliche Beschränkungen sowohl am Massstab der Handels- und Gewerbefreiheit als auch sub titulo Meinungsfreiheit zu prüfen.^[44]
- 20 Was das Verhältnis zwischen Art. 41 LV (Vereinigungsfreiheit) und Art. 36 erster Satz LV anlangt, ist im Einklang mit dem Schrifttum^[45] folgende Auslegung zu vertreten: Verfolgt eine Vereinigung wirtschaftliche Zwecke, sind staatliche Eingriffe, welche die Rechtssphäre einer Vereinigung berühren, primär am Massstab des Art. 36 erster Satz LV zu prüfen. Dient eine Vereinigung hingegen auch darüber hinausgehenden ideellen, politischen oder kulturellen etc. Zwecken, sind entsprechende Eingriffe, welche die wirtschaftliche Stellung einer Vereinigung nicht berühren, am Massstab der Vereinigungsfreiheit zu prüfen.^[46] Einen Grenzfall stellt die Beurteilung einer Pflichtmitgliedschaft in

21 Kammern dar.^[47] Je nach Zweckbestimmung einer solchen Vereinigung kann die Pflichtmitgliedschaft sowohl nach Art. 36 erster Satz LV als auch nach Art. 41 LV zu prüfen sein.^[48]
Überschneidungen bestehen zudem zu Art. 31 Abs. 1 LV. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs sei Art. 36 LV auch ein spezielles „Gleichbehandlungsgebot“ dahingehend zu entnehmen, dass Wirtschaftstreibende in einer spezifischen Sparte „gleich“ behandelt werden müssen.^[49] Höfling spricht von einer «negativen Wettbewerbsgewährleistung», wenn er festhält, der Staat solle nicht wettbewerbsverzerrend eine bestimmte Tätigkeit regulieren.^[50] Inwiefern dieses Gebot über den allgemeinen Gleichheitssatz hinausgeht, wird in der Rechtsprechung offen gelassen, da Fragen einer allfälligen Ungleichbehandlung zwischen «Gewerbegenossen» ohnehin auch vom Schutzbereich des allgemeinen Gleichheitsgebots nach Art. 31 Abs. 1 LV erfasst sind und ebenfalls danach geprüft werden können.^[51] (dazu noch unten Kapitel II.E.).

B. Sachlicher Schutzbereich und Verfassungsvergleich

22 Art. 36 LV schützt die «Freiheit von Handel und Gewerbe». Die Handels- und Gewerbefreiheit garantiert die Freiheit der Wahl eines Berufs, den Zugang zu einer wirtschaftlichen Tätigkeit und der Ausübung eines Berufes, nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs «die Wirtschaft allgemein».^[52] Daher gewährleistet die Handels- und Gewerbefreiheit die Ausübung jeder rechtlich erlaubten, auf Erwerb gerichteten Tätigkeit, die als Teilnahme am Wirtschaftsleben gewertet werden kann.^[53]

23 Dabei geht der Verfassungsgeber von einer grundsätzlich auf Privatautonomie basierenden Wirtschaftsordnung aus.^[54] Die Handels- und Gewerbefreiheit schützt damit insbesondere Berufswahl und Berufsausübung.

24 Art. 36 LV differenziert begrifflich zwischen «Handel» und «Gewerbe»; diese Unterscheidung ist systematisch im Lichte der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs – wie gezeigt – vernachlässigbar. Eine Legaldefinition der beiden Begriffe ist der Verfassung fremd.

25 Der Wortlaut des Art. 36 LV stellt, im Unterschied zu anderen Verfassungsordnungen (siehe nachstehend), nicht allgemein auf die «Wirtschaftsfreiheit» (CH) oder «Erwerbsfreiheit» (Ö) ab. Dennoch schützt Art. 36 LV nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs und nach herrschender Meinung, über den Wortlaut der Verfassung hinausgehend, die freie privatwirtschaftliche Betätigung schlechthin,^[55] nicht nur Tätigkeiten in speziellen Wirtschaftsbereichen.^[56]

26 Nach Stotter sind unter den Begriffen «Handel und Gewerbe» sämtliche in Art. 4 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung der Gewerbeordnung^[57] umschriebenen Tätigkeiten zu verstehen, also auch die gemäss Art. 3 GewG ausgenommenen Beschäftigungen, wie der Betrieb von Bankgeschäften.^[58]

27 Da die liechtensteinische Verfassung keine Legaldefinition zur Begriffsklärung enthält, ist zur Auslegung der in Art. 36 erster Satz LV verankerten Begriffe auf die Worte «Gewerbe» und «Handel» abzustellen, wie sie in der liechtensteinischen Rechtsordnung einfachgesetzlich legal bestimmt sind. Dabei kann in Einklang mit der Judikatur des StGH auf Begriffe in «fachverwandten» Materiegesetzen (Ausführungsgesetzen) zurückgegriffen werden.^[59] Unklar ist im Licht der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, ob dabei – im Sinne einer der österreichischen Verfassungsrechtslage entsprechenden «Versteinerung» – jene Fassung einer Rechtsvorschrift heranzuziehen ist, wie sie im Zeitpunkt des Geltungsbeginns des Art. 36 LV 1921 in Geltung stand, oder – nach Vorbild der EGMR-Judikatur – auch nachfolgende, «dynamische» Weiterentwicklungen eines Gesetzes berücksichtigt werden müssen (siehe nachfolgend Rz. 38 ff.). In anderen «besonders dynamischen Rechtssetzungsbereichen, (in denen) eine intensive und kontroverse Wertediskussion im Gange ist», erlegte sich der StGH «bei der Überprüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen aus Gründen der Demokratie und der Gewaltenteilung generell Zurückhaltung» auf.^[60]

28 Der Begriff «Handel» umfasst unter Berücksichtigung der Wertungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches (ADHGB)^[61] den Kauf und Verkauf von Waren und Dienstleistungen, wobei die Betriebsform unerheblich ist.^[62] Dieser auf den ersten Blick extensiv wirkenden Auffassung ist einschränkend eine «unternehmerische Komponente» hinzuzufügen: Handel erfasst sohin den Güter- und Dienstleistungsaustausch zwischen Unternehmern oder zwischen Unternehmen und Konsumenten. Nicht unter den Handelsbegriff zu subsumieren ist hingegen der Verkauf und Kauf (von Waren oder Dienstleistungen) zwischen Privatpersonen.^[63]

29 Der Begriff «Gewerbe» umfasst die selbstständige berufliche Tätigkeit in bestimmten Berufszweigen. Nach betriebs- und volkswirtschaftlichem Verständnis wird unter Gewerbe jede nicht naturgebundene Güterproduktion erfasst^[64] und somit das gesamte Handwerk eingeschlossen.^[65] Auf einfachgesetzlicher Ebene bestimmt das Gewerbegesetz (GewG^[66]) in Art. 2 Abs. 2 GewG, dass eine gewerbemässige Tätigkeit ausgeübt wird, «wenn sie selbstständig, regelmässig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig, für welche Zwecke dieser bestimmt ist.»

30 Lehre und Rechtsprechung stimmen darin überein, dass Art. 36 LV nicht nur Handel und Gewerbe im engeren Sinne

schützt, «sondern jede privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit»^[67], unabhängig davon, ob sie selbstständig oder unselbstständig («abhängig») ausgeübt wird.^[68] Von der Rechtsprechung explizit einbezogen wurden Tätigkeiten im Rahmen des Gewerbe-, Handels- sowie Landwirtschafts-, Handwerks- und Dienstleistungssektors.^[69] Unter einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne des Art. 36 LV ist auch eine industrielle Tätigkeit zu subsumieren,^[70] die ausserhalb des Handwerks-, Handels- oder Dienstleistungssektors ausgeübt wird,^[71] wie etwa die Herstellung von Waffen oder Medizinprodukten.

31 Dem Gesetzgeber steht es offen, neue Berufsbilder zu schaffen und entsprechende Berufsantritts- und Berufsausübungsregeln zu erlassen (z.B. Erlassung eines Gesetzes zur Regulierung so genannte «VT-Transaktionssysteme»^[72]); die entsprechende Berufsordnung muss im Ergebnis sachlich ausgestaltet werden.

32 StGH und VGH hatten in den letzten Jahren verschiedene Fallkonstellationen am Massstab des Art. 36 LV zu beurteilen:^[73]

- Tätigkeiten von «Rechtsagenten»^[74] nach Rechtsanwaltsgesetz (RAG, nunmehr LGBL. 2013 Nr. 415 LR 173.510);
- Fallkonstellationen nach Gewerbegesetz (GewG, z.B. Bedarf nach neuen Gaststätten);
- Bewilligung einer Apotheke (vgl. nunmehr Art. 6 Abs. 1 Bst. a Gesundheitsgesetz, GesG, LGBL. 2008 Nr. 30 LR 811.01);
- Fragen der Niederlassungsfreiheit (im Inland);
- (befristete) Zulassungssperren zu einem bestimmten Beruf;
- Betrieb von Bankgeschäften durch Banken;
- Verfahren nach Grundverkehrsgesetz (GVG, LGBL. 1993 Nr. 49 LR 214.11);
- Tätigkeiten eines Treuhänders (gemäss Treuhändergesetz [TrHG, LGBL. 2013 Nr. 421 LR 173.520]);
- Ausübung von Ladengeschäften, Betrieb eines Kiosks;^[75]
- Ladenöffnungszeiten;^[76]
- Tätigkeit eines «Buchprüfers»;
- Fragen der Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer;
- Tätigkeit eines Rechtsanwalts bzw. Verteidigers;^[77]
- Kontingentierungen und Abnahmepflichten im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion;
- Tätigkeit eines «Stellenvermittlers»;
- Baurechtliche und raumordnungsrechtliche Verfahren;
- Architektenberuf;
- Wohnsitzpflicht im Inland als Voraussetzung einer gewerbmässigen Tätigkeit;
- Fragen der Sozialversicherungspflicht;
- Tätigkeit eines Patentanwaltes;^[78]
- Fahrverbote für Lkw;
- Grundrechtsberechtigung von Kammern;^[79]
- Anträge auf Medienförderung nach Mediengesetz (MedienG, LGBL. 2005 Nr. 250 LR 449.1) und Medienförderungsgesetz (MFG, LGBL. 2006 Nr. 223 LR 440.1);
- Tätigkeiten der Ärzte;^[80]
- Betrieb einer Privatschule;^[81]
- Marktanalyseverfahren nach Kommunikationsgesetz (KomG, LGBL. 2006 Nr. 91 LR 784.1);^[82]
- Pflichtversicherung nach Krankenversicherungsgesetz (KVG, LGBL. 1971 Nr. 50 LR 832.1);^[83]
- Beruf des Dentisten;^[84]
- Aspekte der Vertrags- und Testierfreiheit;^[85]
- Verfahren zum Entzug eines Führerausweises;^[86]
- Gewerbliche Prostitution;^[87]
- Preiskontrollen in der Mobilfunkbranche;^[88]
- Sorgfaltspflichten nach Sorgfaltspflichtgesetz (SPG; LGBL. 2009 Nr. 47 LR 952.1) in Zusammenhang mit Waffengeschäften;^[89]
- Gerichtsgebühren.^[90]

33 Art. 36 erster Satz LV nennt die Begriffe Handel und Gewerbe gleichberechtigt nebeneinander. Handel und Gewerbe – und darüber hinaus auch andere Wirtschaftssparten (Berufsbilder bzw. -ordnungen) – sind durch Gesetzgeber und Vollziehung prinzipiell «gleich» zu behandeln.^[91] Diese Systematisierung und Wertentscheidung des Verfassungsgebers ist für die einfache Gesetzgebung und Vollziehung bindend. Unterschiede zwischen den jeweiligen Berufsordnungen sind nur zulässig, wenn sie aufgrund objektiverer Unterschiede gerechtfertigt werden können. Eine unterschiedliche Ausgestaltung einzelner Sparten ist, wenn man etwa an Regelungen über den Berufsantritt denkt, nur

- bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses bzw. triftiger Gründe zulässig. Dasselbe gilt für differenzierende Regelungen innerhalb einer Wirtschaftssparte: Auch diese sind, wenn man etwa an Erwerbsantrittsbedingungen und Ausübungsmodalitäten denkt, bei Vorliegen eines triftigen Grundes diskutabel.^[92]
- 34 Art. 36 erster Satz LV zielt als primären Regelungsgegenstand auf den Schutz selbständiger wirtschaftlicher (Erwerbs)betätigung ab, die als Teilnahme am Wirtschaftsleben angesehen werden kann. Die Landesverfassung schützt jede auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, daher insbesondere solche, unternehmerischer Natur;^[93] Gewinnerzielungsabsicht ist nicht gefordert. Dabei ist es gleichgültig, ob eine einschlägige Tätigkeit als Haupterwerb bestritten wird, um den eigenen Lebensunterhalt zu erwirtschaften, oder ob sie bloss im Nebenerwerb erbracht wird. Bei einer derartigen Begriffsauslegung fällt daher jede in Erwerbserzielungsabsicht erfolgende Vereinstätigkeit, die über ideelle Zwecke^[94] hinausgeht, auch unter Art. 36 erster Satz LV. Dabei ist der Anwendungsbereich des Art. 36 LV eröffnet, wenn die Vereinstätigkeit nicht ausschliesslich ideelle Zwecke verfolgt.^[95]
- 35 Nicht hinreichend klargestellt wurde bislang, ob Art. 36 erster Satz LV auch unselbständige Tätigkeiten erfasst. Während Wortlaut,^[96] historische Entwicklung^[97] der Bestimmung und systematische Aspekte^[98] eher ein engeres Verständnis in dem Sinn nahelegen, dass unter Art. 36 LV nur selbständige Tätigkeiten fallen, spricht eine rechtsvergleichende Perspektive für eine weite Auslegung, die auch unselbständige Tätigkeiten einschliesst (dazu nachfolgend im Text). Auch der StGH dürfte Art. 36 LV eher extensiv verstehen.^{[99] [100]}
- 36 Die weite Auslegung des Art. 36 LV ist insbesondere durch die Weiterentwicklung der Schweizer Rezeptionsvorlage indiziert; dies ungeachtet allfälliger sprachlicher und systematischer Unterschiede zwischen den verwandten Grundrechten. Wie bereits zuvor dargelegt wurde, hatte der liechtensteinische Verfassungsgesetzgeber Art. 36 LV ursprünglich nach Schweizer Vorbild (Art. 31 aBV^[101]) ausgestaltet.^[102] Die Verfassungslage in der Schweiz entwickelte sich indes weiter: Art. 27 BV^[103] statuiert nunmehr einen umfassenden Schutz der (begrifflich weiter gefassten) «Wirtschaftsfreiheit».
- 37 Die Schweizer Bundesverfassung enthält in Art. 27 BV Regelungen über die «Wirtschaftsfreiheit», welche «insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung» umfasst,^[104] ist aber nicht auf Aspekte des Handels und des Gewerbes beschränkt. Art. 27 BV schützt daher umfassend vor staatlichen Beschränkungen einer selbständig oder unselbständig ausgeübten privatwirtschaftlichen Tätigkeit.
- 38 Es erscheint daher angebracht, Art. 36 LV in dem Sinn «dynamisch» auszulegen^[105] und die skizzierte Weiterentwicklung des Schweizer Verfassungsrechts bei der Interpretation des Anwendungsbereichs des Art. 36 LV zu berücksichtigen. Dies bezieht sich nicht nur auf den sachlichen Anwendungsbereich der Handels- und Gewerbefreiheit per se, sondern auch auf die Frage der Zulässigkeit von Beschränkungen des Grundrechts.
- 39 Auch die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs der letzten 20 Jahre spricht für diese Auffassung, wodurch deutlich wird, dass der Gerichtshof seine ältere, formal geprägte Judikatur zu Art. 36 LV durch ein materielles Grundrechtsverständnis ersetzte.^{[106] [107]} So betonte der StGH ab ca. 1997 die Geltung der Handels- und Gewerbefreiheit auch für Arbeitnehmer; eine solche deutliche Positionierung ist jedoch bislang vereinzelt geblieben.^[108]
- 40 Handels- und Gewerbefreiheit sind im Ergebnis umfassend gewährleistet. Art. 36 erster Satz LV erfasst jegliche rechtlich zulässige Erwerbstätigkeit in allen ihren Facetten.^[109] Der Schutz der Verfassung
- beginnt beim Marktzutritt und umfasst auch die Freiheit, privatrechtliche Verträge zu schliessen, die im Zusammenhang mit der Ausübung einer Tätigkeit stehen (dazu unten im Text),
 - geht über die Freiheit der Wahl der Berufs- bzw. Unternehmensorganisation^[110] im Rahmen der gesellschaftsrechtlich zur Verfügung gestellten Unternehmensformen,
 - garantiert die Freiheit der Wahl des Arbeitgebers bzw. des Ortes der Unternehmensniederlassung im Inland,^[111]
 - umfasst die Freiheit der Unternehmensgestaltung^[112] und der Ausrichtung/Organisation der wirtschaftlichen Tätigkeit (innerhalb rechtlicher Schranken),
 - gewährleistet dem Grundrechtsträger die freie Wahl der Mittel zur Ausübung der Erwerbstätigkeit (zu denken ist z.B. an Werbe-, Verkaufs-, Absatz- und Produktionsmittel),^[113]
 - reicht schliesslich bis zur (un- bzw. freiwilligen) Beendigung der Erwerbstätigkeit.^[114]
- 41 Die Handels- und Gewerbefreiheit umfasst – als weiteren Teilgehalt – die «Vertragsfreiheit».^[115] Geschützt ist im Besonderen das Recht zum Abschluss privatrechtlicher Verträge, soweit diese im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit geschlossen werden. Ferner schützt die Handels- und Gewerbefreiheit davor, dass bestehende privatrechtliche Verträge durch gesetzliche Massnahmen unmittelbar verändert werden.^[116] Gesetzliche Regelungen, die den Abschluss bestimmter Verträge verhindern oder zum Abschluss bestimmter Verträge zwingen, ferner ein Gesetz, das einen privatrechtlichen Vertrag unmittelbar verändert, greifen in Art. 36 erster Satz LV ein.^[117] Nicht von der Vertragsfreiheit gedeckt sind jedoch namentlich Übervorteilungen und andere sittenwidrige Vertragsinhalte.

- 42 Unklar ist, ob aus Art. 36 erster Satz LV, vergleichbar mit Art. 12 GG, auch ein Schutz der Berufsausbildung im Sinne einer freien Wahl der Ausbildungsstätte abgeleitet werden kann, soweit diese einen Konnex zu einer durch Art. 36 LV erfassten Erwerbstätigkeit aufweist. Anders gewendet ist fraglich, ob aus Art. 36 erster Satz LV etwa ein Anspruch auf freien Hochschulzugang (vorausgesetzt dem tertiären Bildungssektor wird abseits seines (Weiter-)Bildungsauftrags ein «Berufsausbildungsauftrag» unterstellt^[118]) oder ein subjektives Recht auf eine bestimmte Lehrstelle abgeleitet werden kann. Historik, Wortlaut und Telos des Art. 36 LV sowie die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs liefern dafür keine unmittelbaren Anhaltspunkte, zielt die Norm doch primär auf den Schutz freier privater Erwerbsbetätigung ab. In erster Linie geht es Art. 36 LV um den freien Zugang zum Erwerbsmarkt und die möglichst «ungestörte Ausübung» eines Berufes. Dennoch hat sich die herrschende Ansicht aufgrund rechtsvergleichender Interpretation am Massstab des Art. 27 BV und des Art. 12 GG für eine entsprechende extensive Auslegung des Art. 36 erster Satz LV ausgesprochen und sieht die freie Wahl der Arbeitsstätte als von Art. 36 LV umfasst an.^[119] Diese Auslegung ist freilich bei rechtsvergleichender Analyse nicht unbestreitbar: So umfasst Art. 6 StGG etwa kein solches Recht.
- 43 Das bislang Gesagte führt zu der Beurteilung, dass der Handels- und Gewerbefreiheit sowohl eine individual-rechtliche als auch eine objektiv-rechtliche Funktion zukommt. Nach Auffassung des StGH schützt Art. 36 LV die «Freiheit der Wahl, des Zugangs und der Ausübung des Berufes», wenn eine private Tätigkeit auf Ertrag gerichtet ist.^[120]
- 44 Systematisch ist die Handels- und Gewerbefreiheit als staatsgerichtetes Abwehrrecht («Freiheitsrecht») konzipiert,^[121] das dem Einzelnen Raum zur (möglichst «ungestörten») beruflich-wirtschaftlichen Selbstbetätigung bzw. -entwicklung gewähren soll und den Staat zu einem Dulden oder Unterlassen verpflichtet. Art. 36 LV statuiert ein Abwehrrecht gegenüber unzulässigen bzw. unverhältnismässigen staatlichen Eingriffen. Beschränkungen des Grundrechts sind nach der Spruchpraxis des StGH zulässig,^[122] wenn dies in einem formellen Gesetz hinreichend klar geregelt ist, sie im öffentlichen Interesse liegen und dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz entsprechen.^[123]
- 45 Die objektiv-rechtliche Ausprägung der Handels- und Gewerbefreiheit kommt nach der Judikatur des StGH darin zum Ausdruck, dass «die Freiheit der Wirtschaft ganz allgemein» geschützt wird.^[124] Die Rechtsprechung des StGH misst dem geltenden liechtensteinischen Verfassungsrecht damit eine entsprechende Bedeutungstiefe bei. Nach dieser Auffassung statuiert die Handels- und Gewerbefreiheit nicht allein ein Abwehrrecht des Einzelnen gegenüber der öffentlichen Gewalt, sondern stellt zugleich eine objektiv-rechtliche Wertentscheidung der Verfassung dar, aus der Richtlinien für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung abgeleitet werden können. Diese objektive Gewährleistung bindet den Staat allgemein und unabhängig vom Einzelnen und ist entsprechend einfachgesetzlich zu konkretisieren (Art. 14 LV, Art. 20 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 36 erster Satz LV).^[125]
- 46 Beispielsweise hat der Gesetzgeber entsprechende Verfahren und Instrumente bereitzustellen, damit Grundrechtsträger ihr subjektives Recht auf Handels- und Gewerbefreiheit effektiv ausüben können.^[126] Freilich sind der Annahme einer staatlichen Gewährleistungspflicht Grenzen gesetzt: Sie vermittelt für sich kein justiziables subjektives Recht des Grundrechtsträgers. Aus diesem Grund kann aus Art. 36 erster Satz LV für sich kein einklagbarer Anspruch auf Gewährung staatlicher Förderungen oder Leistungen, z.B. die Benutzung einer öffentlichen Sache im Rahmen des Gemeingebrauchs (wie etwa die Zulässigkeit der Strassenbenutzung durch Lkw), Standortsubventionen zwecks Überwindung schwieriger Marktbedingungen oder ein Recht auf einen möglichst «uneingeschränkten Marktzutritt» in einer spezifischen Branche abgeleitet werden.^[127] Zudem kann staatliche Säumigkeit oder Untätigkeit auf legislativer Ebene gerichtlich nicht durchgesetzt werden. Dem entspricht die herrschende Meinung, die festhält, dass kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf Subventionen oder sonstige staatliche Leistungen bzw. Förderungen bestehe.^[128]
- 47 Für ein korrektes Verständnis des Geltungsbereichs des Art. 36 LV sind zudem verwandte grundrechtliche Gewährleistungen in den Nachbarstaaten Liechtensteins zu berücksichtigen. Die österreichische Verfassung garantiert in Art. 6 StGG die «Erwerbsfreiheit» österreichischer Staatsbürger. Gegenstand der Erwerbsfreiheit ist jede Tätigkeit, die auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtet ist, also jede Art, Vermögen zu erwerben,^[129] nicht nur eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der österreichischen GewO.^[130] Insbesondere ist es nach Art. 6 StGG gleichgültig, ob die Erwerbstätigkeit selbständig oder unselbständig ausgeübt wird.
- 48 Ebenfalls umfassend konzipiert ist das deutsche Grundgesetz. Jenes regelt in Art. 12 Abs. 1 GG die «Wahlfreiheit von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte». Das GG schützt jede auf Dauer angelegte selbständige bzw. unselbständige Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage, soweit sie nicht gegen verfassungsrechtliche Wertentscheidungen verstösst bzw. nicht verboten ist.^[131]
- 49 Die in Liechtenstein unmittelbar verbindliche EMRK^[132] und ihre Zusatzprotokolle selbst enthalten kein allgemeines Grundrecht auf «Wirtschaftsfreiheit» vergleichbar zu Art. 27 BV. Art. 4 EMRK statuiert «lediglich» das Verbot der Zwangsarbeit, was im gegenständlichen Zusammenhang nicht näher von Bedeutung ist.
- 50 Art. 16 der EU-Grundrechtecharta (GRC^[133]), der ein Grundrecht auf «unternehmerische Freiheit» statuiert, ist für Liechtenstein als EWR-Mitgliedstaat nicht unmittelbar verbindlich.^[134] Die Norm^[135] und die dazu ergangene

51 Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind jedoch mittelbar im Wege der Auslegung zu berücksichtigen.^[136] Dies, wenn und soweit EU-Rechtsakte wie etwa die Richtlinie (EU) 2015/849^[137] Bedingungen und Schranken unternehmerischer Betätigung definieren und – nach ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen (EWRA^[138]) – von Liechtenstein und seinen Behörden unmittelbar anzuwenden oder in nationales Recht zu übernehmen sind.^[139] Art. 36 LV wird zudem auf der Ebene des EWRA von den so genannten vier «Grundfreiheiten» überlagert.^[140] Angesprochen sind die Warenverkehrsfreiheit (Art. 8 ff., 23 ff. EWRA), die Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit (Art. 40 ff. EWRA) die Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Art. 28 ff. EWRA sowie die Dienst- und Niederlassungsfreiheit nach den Art. 31 ff., 36 ff. EWRA. Diese Grundfreiheiten des EWR-Rechts vermitteln dem einzelnen EWR-Bürger unmittelbar anwendbare subjektiv-öffentliche Rechte, sind sie doch auf die Abschaffung aller grenzüberschreitenden Behinderungen innerhalb des EWR gerichtet.^[141] Art. 36 LV ist jedenfalls in Einklang mit den genannten Grundfreiheiten sowie dem allgemeinen Diskriminierungsverbot gemäss Art. 4 EWRA auszulegen,^[142] was etwa für die Frage des sachlichen und persönlichen Geltungsbereichs des Art. 36 LV von Bedeutung ist. Durch die Grundfreiheiten des EWR-Rechts wird die Geltungsbeschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit auf Landesangehörige verdrängt, soweit es sich um einen EWR-rechtlich relevanten (grenzüberschreitenden) Sachverhalt handelt. Soweit daher eine wirtschaftliche Tätigkeit in den Anwendungsbereich des EWRA fällt und sich EWR-Bürger bzw. EWR-Unternehmen auf das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 4 EWRA berufen können, dürfen daher entsprechende Rechtsmittel von EWR-Bürgern bzw. EWR-Unternehmen im Kontext der Handels- und Gewerbefreiheit nicht ohne weiteres ab- bzw. zurückgewiesen werden.^{[143] [144]}

C. Grundrechtsträger

52 Art. 31 Abs. 3 LV statuiert, dass sich ausschliesslich Landesangehörige auf die im vierten Hauptstück der Landesverfassung statuierten Grundrechte berufen können; Ausländer seien nur nach Massgabe von Staatsverträgen bzw. dem jeweiligen «Gegenrecht» Grundrechtsträger. Anzumerken bleibt, dass die in Art. 31 Abs. 3 LV grundgelegte Einschränkung nach herrschender Lehre und ständiger Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs als totes Recht anzusehen ist.^[145]

53 Landesangehörige sind gemäss Art. 1 des Verfassungsgesetzes vom 17. Dezember 1970, mit welchem der Begriff «Landesangehöriger» authentisch interpretiert wurde, alle Personen mit liechtensteinischem Landesbürgerrecht ohne Unterschied des Geschlechts.^[146] Erfasst werden Personen, die nach Massgabe der einschlägigen zivil- und gesellschaftsrechtlichen Vorgaben rechts- bzw. handlungsfähig sind. Ein Wohnsitz bzw. Aufenthalt im Inland ist für die Frage der Grundrechtsträgerschaft nicht von Bedeutung.^[147]

1. Natürliche Personen

54 Die herrschende Ansicht vertritt die Auffassung, dass die meisten Grundrechte – und damit auch Art. 36 LV – in Liechtenstein undifferenziert auch Ausländern offen stünden;^[148] Art. 36 LV nehme keine explizite Einschränkung vor und statuiere ein Jedermannsrecht, auf das sich liechtensteinische Staatsangehörige und Fremde gleichermaßen berufen können.^[149] Entscheidend sei lediglich, dass die betreffende Person der liechtensteinischen Jurisdiktion unterworfen sei.^[150]

55 Wortlaut und Systematik des vierten Hauptstücks der Landesverfassung zwingen zu einer Präzisierung. Was nämlich Art. 36 erster Satz LV anlangt, ist man mit der Schwierigkeit konfrontiert, dass den Grundrechten der LV, anders als den Menschenrechten der EMRK, keine «Universalgeltung» zukommt. Zudem enthalten weder die EMRK noch das EWRA eine mit Art. 36 LV unmittelbar vergleichbare Bestimmungen, die eine «pauschale» Ausdehnung^[151] der Grundrechtsträgerschaft auf andere natürliche Personen als Landesangehörige zweifelsfrei stützen.^[152] Es überrascht daher nicht, dass in einzelnen Nachbarstaaten Liechtensteins eine pauschale Ausweitung des Anwendungsbereichs der so genannten «Staatsbürgerrechte», insbesondere auch der «Berufs- und Wirtschaftsfreiheit», auf EWR-Bürger nach wie vor kritisch gesehen wird.^[153]

56 Eine Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereichs des Art. 36 LV auf EWR-Bürger ist jedenfalls geboten, wenn ein Sachverhalt in den Anwendungsbereich des EWR-Rechts fällt,^[154] insbesondere jenen der Art. 31 ff. EWRA. Auch im Licht des Diskriminierungsverbots des Art. 4 EWRA ist davon auszugehen, dass Art. 36 erster Satz LV von EWR-Bürgern bzw. EWR-Unternehmen in Anspruch genommen werden kann. Gemäss Art. 4 EWRA ist jede Diskriminierung eines EWR-Bürgers bzw. EWR-Unternehmens aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.^[155] Sie dürfen im Anwendungsbereich des EWRA im Vergleich zu Landesangehörigen nicht schlechter gestellt werden. Ist daher der Anwendungsbereich des EWRA eröffnet, darf eine durch einen EWR-Bürger auf Art. 36 LV in Verbindung mit Art. 104 LV gestützte Grundrechtsbeschwerde nicht wegen seiner fehlenden Landesangehörigkeit ab- oder zurückgewiesen werden. Insoweit ist – beschränkt auf den Anwendungsbereich des EWR-Rechts – von einer Ausdehnung des

- persönlichen Geltungsbereichs des Art. 36 erster Satz LV auf EWR-Bürger auszugehen.^[156]
- 57 Was Schweizer Staatsangehörige bzw. Unternehmen anlangt, steht ihnen eine (unmittelbare) Inanspruchnahme des Art. 36 LV jedenfalls offen, wenn sie aufgrund völkerrechtlicher Abkommen Landesangehörigen bzw. EWR-Bürgern gleichgestellt sind.^[157] Darüber hinaus vertritt ein Teil der Lehre^[158] die Auffassung, dass Angehörige der EFTA-Staaten (daher auch Schweizer Staatsangehörige bzw. Unternehmen) wie Angehörige der EWR-Mitgliedstaaten (also gleich wie Landesangehörige) zu behandeln seien; Art. 4 EWRA enthalte ein Art. 18 AEUV entsprechendes Verbot, welches aufgrund der Homogenitätsklausel in Art. 6 EWRA respektive Art. 105 f. EWRA wie Art. 18 AEUV auszulegen sei. Diese pauschale Gleichstellung der Schweiz mit Liechtenstein ist aufgrund des Umstandes, dass die Schweiz nicht Mitglied des EWRA ist, abzulehnen.^[159]
- 58 Nach nunmehr vertretener Lehre und Rechtsprechung kommt auch anderen Drittstaatsangehörigen bzw. Unternehmen der nach Art. 36 erster Satz LV gebotene Schutz zu.

2. Juristische Personen

- 59 Inländische juristische Personen des Privatrechts fallen jedenfalls in den Schutzbereich des Art. 36 erster Satz LV;^[160] dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs (der hinsichtlich Art. 36 LV nicht zwischen natürlichen und juristischen Personen differenziert).^[161] So vertritt auch das gängige Schrifttum die Auffassung, dass juristische Personen des Privatrechts, was ihre «Staatsangehörigkeit» betrifft, im Anwendungsbereich des Art. 36 LV gleich wie natürliche Personen zu behandeln seien.^[162] Darüber hinaus wird im Schrifttum auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts vertreten, dass sich etwa Gemeinden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, wenn sie von behördlichen Eingriffen betroffen sind, auf die Handels- und Gewerbefreiheit berufen dürfen.^[163]
- 60 Die Rechtsform einer Gesellschaft, Sitz und Herkunft ihrer Eigentümer, Aspekte der Beherrschung wie etwa infolge von Stimmrechten etc. sind für die Frage der Grundrechtsberechtigung inländischer juristischer Personen – insbesondere auch im Anwendungsbereich des EWRA – grundsätzlich nicht von Relevanz;^[164] vorausgesetzt wird hier, dass Gesellschaften rechtsfähig sind und einer wirtschaftlichen, auf Erwerbserzielung gerichteten Tätigkeit nachgehen.
- 61 Inländische juristische Personen des Privatrechts sind alle selbständig rechtsfähigen Verbandspersonen^[165] des liechtensteinischen Rechts mit Sitz im Inland.^[166] Diesen sind alle juristischen Personen des ausländischen Rechts mit Hauptsitz in einem anderen Staat, die aufgrund völkerrechtlicher Verträge wie inländische juristische Personen zu behandeln sind,^[167] gleichgestellt.^[168]
- 62 Insoweit kann hinsichtlich der Grundrechtsberechtigung von EWR- und Schweizer Gesellschaften, die sich in Liechtenstein rechtmässig wirtschaftlich betätigen, auf die Ausführungen zuvor (Rz. 57 ff.) verwiesen werden.
- 63 In Bezug auf die Grundrechtsträgerschaft von Drittstaatsgesellschaften verweist das Schrifttum^[169] auf eine von Kuno Frick entwickelte These («Kombination aus Sitz- und Kontrolltheorie»). Dieser zufolge sei im Einzelfall der Kreis grundrechtsberechtigter juristischer Personen zu erweitern oder zu verkleinern. Grundrechtsberechtigt, weil inländischen juristischen Personen gleichgestellt, seien jene Gesellschaften, die zwar im Ausland niedergelassen sind, in denen jedoch liechtensteinische Staatsangehörige einen beherrschenden Einfluss haben. Auszuscheiden seien mangels Gleichstellung jene Gesellschaften, die zwar in Liechtenstein domiziliert seien, die jedoch ausschliesslich von Ausländern beherrscht würden.^[170]
- 64 Diese Auffassung ist abzulehnen. Sie führt im Einzelfall zu verfassungswidrigen bzw. unsachlichen Ergebnissen: Es kann für die Grundrechtsträgerschaft eines ausländischen Unternehmens nicht ernsthaft darauf ankommen, ob an einer Entität mehrheitlich in- oder ausländische Rechtsträger beteiligt sind oder die angesprochenen Gesellschaften mehrheitlich von liechtensteinischen Staatsangehörigen beherrscht werden.^[171]
- 65 Juristische Personen des öffentlichen Rechts wie etwa Gemeinden (Art. 110 LV) oder öffentliche Unternehmen wie die Universität Liechtenstein bzw. die Liechtensteinischen Kraftwerke sind Träger der Handels- und Gewerbefreiheit, wenn sie – gleich wie jeder andere Private – am privaten Wirtschaftsleben teilnehmen^[172] und dabei durch staatliche Massnahmen beeinträchtigt werden; ferner, wenn sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen oder Beteiligungen an anderen Rechtsträgern erwerben. Nur dann und insoweit, als juristische Personen des öffentlichen Rechts öffentliche Aufgaben oder Aufgaben der Hoheitsverwaltung besorgen, steht ihnen kein grundrechtlicher Schutz zu.^[173] Dies ergibt sich schon zwanglos aus dem Charakter der Handels- und Gewerbefreiheit als staatliches Abwehr- bzw. Freiheitsrecht: Es wäre fragwürdig, wollte man staatlichen Entitäten, die öffentliche Aufgaben vollziehen, ausnahmslos individuellen Grundrechtsschutz zuerkennen.
- 66 Daher ist es zwar Gemeinden zum Schutz der Gemeindeautonomie erlaubt, eine Individualbeschwerde an den StGH gemäss Art. 15 StGHG zu ergreifen.^[174] Demgegenüber sind andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, die öffentliche Aufgaben besorgen, nicht per se zur Erhebung einer Individualbeschwerde legitimiert.^{[175] [176]}

D. Grundrechtsverpflichtete

- 67 Art. 36 LV stellt bei historischer, systematischer und teleologischer Auslegung ein staatsgerichtetes Abwehrrecht dar. Daraus folgt, dass nur der Staat und die ihm zuzurechnenden Organe – Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Verwaltung – an das Grundrecht gebunden sind. Dabei ist zu unterscheiden:
- 68 Die Bindungswirkung der Handels- und Gewerbefreiheit gegenüber dem Staat, vor allem und zunächst der einfachen Gesetzgebung, ergibt sich aus ihrem Verfassungsrang. Eingriffe der Gesetzgebung in die Handels- und Gewerbefreiheit sind an bestimmte „gesetzliche Schranken“ gebunden (dazu unten Kapitel II.F.).
- 69 Die Bindung des Staates manifestiert sich zudem in Art. 104 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 15 StGHG,^[177] wonach der StGH zum Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte eingerichtet ist. Gerade mit der Schaffung der richterlichen Gesetzesprüfung durch Art. 104 Abs. 1 LV wird die Bindung des Staates an die Grundrechte des vierten Abschnittes der Landesverfassung verdeutlicht und praktisch effektuiert: Der Gesetzgeber, der Grundrechte beschränkt, unterliegt der nachprüfenden Kontrolle des StGH als Grundrechtsgericht («Schrankenkontrolle»).
- 70 Doch erfasst die Bindung der Handels- und Gewerbefreiheit nicht nur den das Grundrecht beschränkenden Gesetzgeber, sondern den Staat in allen seinen Erscheinungsformen, daher beispielsweise auch Gebietskörperschaften,^[178] Selbstverwaltungsträger und andere selbständige, öffentliche Aufgaben besorgende Rechtsträger bzw. Beliehene: Der Staat ist nicht nur an die Handels- und Gewerbefreiheit gebunden, wenn er Gesetze erlässt, sondern auch, wenn die genannten Rechtsträger, gestützt auf ein Gesetz im formellen Sinn, mittels Instrumenten der Hoheitsverwaltung agieren und das Grundrecht beschränken (dazu unten Rz. 110 ff.).
- 71 Damit hat es aber nicht sein Bewenden: Der zunehmend ausserhalb der Hoheitsverwaltung agierende Staat ist auch dann an die Handels- und Gewerbefreiheit gebunden, wenn er in privatrechtsförmiger Weise typisch staatliche («öffentliche») Aufgaben besorgt,^[179] etwa, wenn er zur Aufrechterhaltung des Rettungswesens privatrechtliche Verträge schliesst und einen Konkurrenten bevorzugt, Förderungen im Bereich Unternehmensansiedlung vergibt oder öffentliche Aufträge im Bereich Gesundheitsversorgung ausschreibt. Nur bei entsprechend extensiver Auslegung können «grundrechtsfreie Räume» geschlossen und vermieden werden.^[180]
- 72 Eine «unmittelbare Drittwirkung» der Handels- und Gewerbefreiheit dahingehend, dass sie sich auch auf die Rechtsbeziehungen von Privatpersonen untereinander erstreckt, besteht nach Historik, Wortlaut, Systematik und Telos des Art. 36 erster Satz LV demgegenüber nicht.^[181] Eine Drittwirkung müsste vom Verfassungsgeber ausdrücklich angeordnet werden; nach Wortlaut und Systematik des Art. 36 LV sind Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit jedoch nur durch «Gesetz» zulässig.
- 73 Das schliesst es nicht aus, anzunehmen, dass Art. 36 LV – vermittelt durch das Privatrecht – im Sinne einer «mittelbaren Drittwirkung» auch auf Rechtsbeziehungen inter privatos «ausstrahlt», wenn man etwa an Kartellrechtsstreitigkeiten denkt, in denen sich öffentliche und private Unternehmen gegenüberstehen. Es ist Aufgabe der (einfachen) Gesetzgebung und Vollziehung, die grundrechtlich geschützten Rechtspositionen der Privaten gegeneinander abzugrenzen und gleichzeitig durch spezifische Regelungen und Verfahren ihre effektive Ausübbarkeit, vor allem auch vor Gerichten, zu gewährleisten (vgl. auch oben zur erwähnten staatlichen Gewährleistungspflicht, Rz. 46). Der Staat ist im Ergebnis verpflichtet, einen sachgerechten Ausgleich verschiedener, oft gegenläufiger Grundrechtspositionen (etwa von Wirtschaftskonkurrenten) zu ermöglichen.

E. Gleichbehandlungsgebot und Wettbewerbsfreiheit

- 74 Die Rechtsprechung des StGH postuliert wiederholt einen Grundsatz der «Gleichbehandlung der Konkurrenten».^[182] Dabei referenziert der StGH auf die Rechtsprechung des Schweizer Bundesgerichtes. Der Staat soll direkte Konkurrenten in einer spezifischen Branche «gleich» behandeln^[183] (in der Lehre und Rechtsprechung wird in diesem Zusammenhang auch der Ausdruck «Gewerbegenossen» gebraucht).
- 75 Was Inhalt dieses speziellen «Gleichbehandlungsgebots» und wann es anwendbar ist, hat die Rechtsprechung bislang nicht deutlich herausgearbeitet. So führte StGH 2013/149 in Erwägung 6.1 aus: «Inwiefern das Gebot der Gleichbehandlung von Gewerbegenossen ein über den allgemeinen Gleichheitssatz hinausgehendes Gebot zur Gleichbehandlung von Konkurrenten darstellt, hat der Staatsgerichtshof bisher nicht entschieden (StGH 2008/80, Erw. 4.2).» Allgemein bleibt offen, ob Grundrechtsträger, über den allgemeinen Gleichheitssatz gemäss Art. 31 Abs. 1 LV hinausgehend, einen einklagbaren Anspruch auf ein «wettbewerbsneutrales Staatsverhalten» haben,^[184] oder Art. 36 erster Satz LV – vergleichbar einem Staatsziel – ein Grundsatz der «Wettbewerbsneutralität staatlicher Massnahmen» zu entnehmen ist.^[185]
- 76 StGH 2013/82 hielt fest, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung von Konkurrenten weiterreichte als die Handels- und Gewerbefreiheit, ohne diese These näher zu substantiieren oder klarzustellen, ob es sich beim Gleichbehandlungsgebot um ein subjektives Recht der Grundrechtsträger oder um ein Staatsziel bzw. einen

- Auslegungsgrundsatz handle.^[186]
- 77 StGH 2008/80 ist entnehmbar, dass aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäss Art. 36 erster Satz LV kein Anspruch auf ein bestimmtes staatliches Verhalten (z.B. Gewährung staatlicher Leistungen) ableitbar sei. Von einem Eingriff in die Handlungs- und Gewerbefreiheit könne jedoch gesprochen werden, wenn der Gesetzgeber an eine Subventionsausrichtung Auflagen oder Bedingungen knüpfe.
- 78 Zuletzt war der StGH, soweit ersichtlich, in seinem Erkenntnis StGH 2013/149 mit dieser Frage befasst, nahm jedoch keine Klarstellung vor, obwohl der zugrunde liegende Sachverhalt Anhaltspunkte für eine Präzisierung geboten hätte. StGH 2009/71 sprach wiederum aus, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung nicht greife, wenn der Staat selbst öffentliche Aufgaben erfüllt (wie z.B. die Errichtung und Führung von Schulen).^[187]
- 79 Kuno Frick vertritt die Auffassung, der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gewerbetenossen wirke «strenger», indem er um der Wettbewerbsneutralität Willen Differenzierungen verbietet, die nach dem allgemeinen Gleichheitssatz zulässig, ja geboten wären, wenn für direkte Konkurrenten ein Wettbewerbsnachteil entstehen könnte. Anders ausgedrückt: Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Gewerbetenossen verlange absolute Gleichbehandlung der direkten Konkurrenten, der allgemeine Gleichheitssatz generell nur eine relative Gleichbehandlung der Gewerbetenossen.^[188]
- 80 Die überwiegende Lehre ist hingegen der Meinung, der Grundsatz der «Wettbewerbsneutralität» sei zwar von entsprechender politischer Bedeutung, er stelle jedoch keine spezifische («weitere») grundrechtliche Gewährleistungsdimension der Handels- und Gewerbefreiheit dar.^[189] Für diese Auffassung spricht auch die rechtsvergleichende Perspektive, da weder das deutsche noch das österreichische Pendant zu Art. 36 erster Satz LV einen spezifischen gewerberechtlichen «Neutralitätsgrundsatz» kennen, der über den allgemeinen Gleichheitssatz hinausgeht.
- 81 Nach hier vertretener Ansicht kommt dem als Wertungsmaßstab zu sehenden Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 36 erster Satz LV keine über den allgemeinen Gleichheitssatz reichende Bedeutung zu; dieser Figur bedarf es nicht, um die verfassungsrechtlich gebotene Differenzierung zwischen oder die Gleichbehandlung von Wirtschaftskonkurrenten sicherzustellen. Dafür genügt es, den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 31 Abs. 1 LV «in Stellung zu bringen». Selbstverständlich ist der Gesetzgeber auch in ein und derselben Wirtschaftssparte, soweit zur Regelung des Gegenstandes erforderlich, zur Erlassung differenzierender Regelungen ermächtigt, wenn man etwa an
- unterschiedliche Öffnungszeiten für verschiedene Typen von Gaststätten (Barbetriebe einerseits, Kaffeehäuser andererseits) oder
 - verschiedene Ausübungs- und Qualitätsstandards bei Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen für unterschiedliche Finanzintermediäre (Banken nach BankG^[190] einerseits und sonstige Zahlungsinstitute nach ZDG^[191] andererseits), denkt.
- 82 Die jeweilige Unterscheidung muss jedoch jeweils für sich «sachlich», d.h. rechtfertigbar sein und einer höchstgerichtlichen Prüfung standhalten. Der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 36 erster Satz LV steht bei richtiger Auslegung solchen differenzierenden Regelungen, die nach Art. 31 Abs. 1 LV zulässig sind, nicht entgegen. Würde man wie Kuno Frick von einer Absolutwirkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäss Art. 36 erster Satz LV ausgehen, müsste man unterstellen, dass der Gesetzgeber jeweils verpflichtet wäre, in ein und derselben Wirtschaftsbranche jeweils homogene Antritts- und Ausübungsstandards zu erlassen, obwohl gerade diese Homogenität im Einzelfall zu unsachlichen Differenzierungen führen kann, wenn man beispielsweise, wie oben beschrieben, an Öffnungszeiten für verschiedene Gastronomiebetriebe denkt.

F. Eingriff und Ausgestaltungsvorbehalt

- 83 Die Handels- und Gewerbefreiheit stellt kein absolutes Recht dar. Sie ist nur «innerhalb der gesetzlichen Schranken» gewährleistet. Diese Schranken hat der einfache Gesetzgeber zu präzisieren (Art. 36 erster Satz LV in Verbindung mit Art. 92 Abs. 2 LV), wodurch er seinen Gestaltungsauftrag gemäss Art. 14, Art. 20 LV in Verbindung mit Art. 36 erster Satz LV erfüllt.
- 84 Art. 36 erster Satz LV steht unter formellem Gesetzesvorbehalt: Ein Eingriff in das Grundrecht ist durch jedes legitime, verallgemeinerbare «öffentliche Interesse» rechtfertigbar; es gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip.^[192]
- 85 Der Staatsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen zulässig sind:^[193]
- Erstens bedarf es einer (zumeist: einfach) gesetzlichen Grundlage;
 - Zweitens muss der Eingriff im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgen;
 - Drittens muss der Eingriff unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips vorgenommen werden;

- Viertens ist der Kerngehalt des Grundrechts zu wahren.

86 Freiheitsbeschränkungen müssen, auch wenn sie grundsätzlich zulässig sind, geeignet, erforderlich und zumutbar sein.^[194] Das Mass der (staatlichen) Rechtfertigungsbedürftigkeit im Fall eines Eingriffs hängt von der Tragweite und Intensität^[195] des jeweiligen Eingriffs in die Handels- und Gewerbefreiheit ab.^[196] Dazu im Detail:

1. Eingriff

87 Eingriff ist jeder staatliche Akt - sei es durch Gesetz, Verordnung, Verwaltungsakt oder gerichtliche Entscheidung -, der eine grundrechtlich geschützte Sphäre («Schutzbereich») eines Grundrechtsträgers in belastender oder beschränkender Weise berührt. Jede staatliche Beschränkung, gleichgültig, wie intensiv sie ausfällt, kann daher richtigerweise^[197] einen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit darstellen.^[198] Entscheidend ist daher nicht, ob ein staatlicher Eingriff intentional die Handels- und Gewerbefreiheit beschränken soll; richtigerweise kommt es auf das Manifestierte (d.h. den nach aussen in Erscheinung tretenden staatlichen Akt), nicht aber - jedenfalls nicht als tragendes Kriterium - auf das staatlicherseits Gewollte an.^[199]

88 Ein Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit setzt nicht voraus, dass ein Gesetz, welches die Ausübung einer bestimmten Erwerbstätigkeit erschwert oder gar verunmöglicht, sich explizit an Erwerbstätige richtet; auch solche Regelungen, die scheinbar an «jedermann» gerichtet sind, können zu Eingriffen in das Grundrecht ermächtigen.^[200]

89 Ein Eingriff kann nicht bloss durch ein Gesetz im formellen Sinn erfolgen. Auch sonstige staatliche Akte können einen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit zur Folge haben, wenn diese Akte (Verordnungen, Verfügungen etc.) ihrerseits auf einer gesetzlichen Grundlage basieren, welche staatliche Organe zur Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit ermächtigt.

90 Liegt ein Eingriff vor, bedeutet das im Einzelfall nicht automatisch, dass die Handels- und Gewerbefreiheit verletzt wurde. Steht jedoch nach entsprechender Prüfung fest, dass ein dem Staat zuzurechnendes Verhalten in den Schutzbereich des Grundrechts eingreift, ist im Anschluss die Frage der Recht- bzw. Verfassungsmässigkeit dieses Aktes zu beurteilen. Zu prüfen ist, ob der Grundrechtseingriff im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig vorgenommen wurde.^[201]

91 Wie bereits ausgeführt, schützt die Handels- und Gewerbefreiheit verschiedene Stadien privater wirtschaftlicher Betätigung, nämlich Berufswahl, Berufsantritt und Berufsausübung.^[202] (Auch) im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs^[203] sind diese Fallkonstellationen strikt auseinanderzuhalten: An Berufsausübungsregeln sind, was ihre Ausgestaltung, Anwendung und die Anforderungen an die Rechtfertigung im Einzelfall anlangt, geringere Anforderungen zu stellen als an Berufsantrittsbestimmungen. Zudem kommt dem Gesetzgeber bei Berufsausübungsregeln ein grösserer Gestaltungsspielraum zu als bei Bestimmungen, durch die der Berufsantritt näher reguliert wird.^[204]

92 Seine mittlerweile ständige Rechtsprechung^[205] hatte der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung 2013/117, Erwägung 3.3 wie folgt verfeinert und zusammengefasst: «Der Gesetzgeber darf (...) in die Handels- und Gewerbefreiheit (...) nur eingreifen, wenn dies im formellen Gesetz hinreichend klar geregelt ist, im öffentlichen Interesse liegt und dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz entspricht (...). Ausserdem muss der Kernbereich des Grundrechts unangetastet bleiben (...); wobei diesem Kriterium bei leichten Grundrechtseingriffen (...) von vornherein keine Bedeutung zukommt.»

93 Anders, als dies im Anwendungsbereich der EMRK mit ihren materiellen Gesetzesvorbehalten der Fall ist (vgl. z.B. Art. 8 Abs. 2 oder Art. 10 Abs. 2 EMRK), enthält die Landesverfassung keine Aufzählung an bestimmten Rechtsgütern (z.B. öffentliche Ordnung), zu deren Schutz dem Gesetzgeber ein Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit erlaubt ist; eine nähere Konkretisierung des Begriffes «öffentliches Interesse», zu dessen Gunsten die Handels- und Gewerbefreiheit beschränkt werden darf, findet damit auf Verfassungsebene nicht statt.

94 Verfassungswidrig wäre jedenfalls jene gesetzliche Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit, welche den «Kerngehalt» (bzw. das «Wesen») des Grundrechts torpedieren würde. Dies wäre der Fall, wenn eine Beschränkung in ihrer Wirkung der Aufhebung des Grundrechts gleichkäme.^[206] Der Gesetzesvorbehalt des Art. 36 erster Satz LV statuiert nicht nur eine Ermächtigung des Gesetzgebers zur Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit, sondern auch eine Beschränkung dieser Ermächtigung («Schranken-Schranke»).

2. Gesetzliche Grundlage

95 Ein Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit kann einerseits durch das Gesetz selbst erfolgen (Art. 36 erster Satz LV liegt ein «formeller Gesetzesbegriff» zugrunde); andererseits kann ein (einfaches) Gesetz staatliche Organe mittels spezifischer, auf dem Gesetz aufbauender Instrumente (Verordnung, Verfügung etc.) zu Eingriffen in die Handels- und

Gewerbefreiheit ermächtigen (vgl. auch Art. 92 Abs. 2 LV). Entscheidend ist insgesamt, dass eine Rechtsgrundlage besteht, die für Betroffene hinreichend zugänglich ist und diese in die Lage versetzt, die Konsequenzen ihres Handelns sowie das Verhalten des Staates und seiner Organe vorhersehen zu können; ein allfälliges Ermessen staatlicher Organe muss ausreichend präzisiert sein.

96 Wie «präzise» ein Gesetz, welches zu Eingriffen in die Handels- und Gewerbefreiheit berechtigt, formuliert sein muss («hinreichende Bestimmtheit» des Gesetzes^[207]), um (noch) verfassungskonform zu sein, hängt vom jeweiligen Regelungsgegenstand bzw. -zusammenhang^[208] und der jeweiligen Eingriffsintensität ab: Je intensiver die Rechtssphäre der Wirtschaftstreibenden durch ein Gesetz beeinträchtigt bzw. verändert wird, desto «nachvollziehbarer» muss das Gesetz ausgestaltet sein; die Verwendung unbestimmter Gesetzesbegriffe steht dem prinzipiell nicht entgegen.^[209] Die Verfassung verlangt jedenfalls, dass ein ausreichender Schutz vor staatlicher Willkür besteht, was im Hinblick auf die Art. 43 LV; Art. 6 EMRK und Art. 13 EMRK ein «gewisses Mass an [faktisch effektivem] Rechtsschutz» voraussetzt.^[210]

3. Öffentliches Interesse

97 Auf dieser Stufe ist zu fragen, welches (legitime) Ziel (d.h. welches «öffentliche Interesse») eine gesetzliche Regelung verfolgt. Der StGH beschränkt sich in seiner Rechtsprechung bei der Nachprüfung der jeweiligen, vom Gesetzgeber verfolgten Interessen, ähnlich wie die Verfassungsgerichte der Nachbarstaaten, auf eine «Vertretbarkeitskontrolle».^[211] Das ergibt sich systematisch schon aus dem Umstand, dass Art. 36 erster Satz LV – anders als die EMRK – keine Auflistung an Rechtsgütern oder Zielen enthält, zu deren Schutz der Gesetzgeber in die Handels- und Gewerbefreiheit eingreifen darf.

98 Dem einfachen Gesetzgeber kommt daher bei der Entscheidung, welche wirtschafts- und sozialpolitischen Ziele er mit seinen Regelungen verfolgt, innerhalb der Schranken der Verfassung ein (weiter) rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu.^[212] Der Gesetzgeber ist durch den Gesetzesvorbehalt des Art. 36 erster Satz LV ermächtigt, Regelungen, welche die Handels- und Gewerbefreiheit beschränken, zum Schutz des Gemeinwohls oder von Interessenpositionen anderer zu erlassen; er ist aber nicht ermächtigt, die Markteinschätzung oder die Ertragseinschätzung einer bestimmten Tätigkeit durch den Unternehmer vorwegzunehmen.^[213] Der StGH hat daher im Ergebnis nicht zu beurteilen, ob die Verfolgung eines bestimmten Zieles, etwa aus wirtschaftspolitischen Gründen, zweckmässig ist. Der Gerichtshof kann dem Gesetzgeber nur entgegenreten, wenn dieser Ziele verfolgt, die keinesfalls als im öffentlichen Interesse liegend anzusehen sind.^[214]

99 Für den Fall der Grundrechtskonkurrenz^[215] (näher zwischen Handels- und Gewerbefreiheit einerseits und Eigentumsfreiheit andererseits) führt Herbert Wille in Bezugnahme auf die «jüngere» Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs aus, dass der schweizerischen Praxis folgend, die «Freiheitsbeschränkung zunächst nach Massgabe des im Vordergrund stehenden Grundrechts, d.h. des Grundrechts, welches die Rechtsposition des Beschwerdeführers spezifischer schützt (zu überprüfen ist). Sodann wird das Ergebnis in Rücksicht auf das andere Grundrecht zusätzlich geprüft und gegebenenfalls angepasst.»^[216]

100 Wohl aber kommt dem Gewicht der vom Gesetzgeber verfolgten Zwecksetzung bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der staatlichen Massnahmen erhebliche Bedeutung zu (dazu unten im Rz. 103 ff.).

4. Verhältnismässigkeitsprüfung

101 Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz^[217] stellt die finale und zentrale Ebene bei der Grundrechtsprüfung dar; Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit sind nicht unbeschränkt zulässig.

102 Auf dieser Stufe ist zu erörtern, ob zwischen dem vom Gesetzgeber verfolgten öffentlichen Interesse (d.h. dem jeweiligen gesetzgeberischen Ziel eines Eingriffes) und der durch den Eingriff verkürzten Grundrechtsposition eine angemessene Relation (Adäquanz) besteht; insofern ist eine Güterabwägung vorzunehmen.^[218] Zu beachten ist, dass die Verhältnismässigkeitsprüfung auf das jeweilige gesetzliche Ziel fokussiert und sonstige (z.B. politische) Aspekte bei der Interpretation auszuklammern sind (en detail Rz. 103 ff.).^[219]

103 Bei der entsprechenden Analyse einer staatlichen Massnahme sind üblicherweise folgende Aspekte zu prüfen (wobei diese in der Praxis nicht immer «schematisch» nacheinander untersucht werden):^[220]

- Zunächst ist zu analysieren, ob eine staatliche Massnahme zur Erreichung des gesetzlichen Zieles geeignet ist. Zwar obliegt die Prognose, ob eine staatliche Massnahme vertretbar ist, das angestrebte Ziel zu erreichen, dem Gesetzgeber selbst; der StGH kann dem Gesetzgeber jedoch entgegenreten, wenn die Eignung einer Massnahme von vornherein zur Zielerreichung auszuschliessen ist, wenn man z.B. an Bedarfsprüfungen im Finanzmarktrecht denkt.^[221]

- Im Anschluss ist zu beurteilen, ob eine Massnahme erforderlich in dem Sinn ist, dass sie ein möglichst schonendes («gelindes») Mittel zur Erreichung des vom Gesetzgeber verfolgten Zieles bildet. Ist sie also jenes Mittel, das die Grundrechtsposition des Betroffenen so wenig wie möglich einschränkt?^[222] Dabei ist auch in Betracht zu ziehen, welche Alternativen dem Gesetzgeber zwecks Zielerreichung zur Verfügung gestanden wären.^[223] So ist etwa eine gesetzliche Anordnung, dass Unternehmen ein Mindestangebot an Dienstleistungen trotz fehlender Nachfrage «feilzubieten» haben, nicht «erforderlich».^[224]
- Schlussendlich ist bei einer Gesamtabwägung zu prüfen, ob zwischen dem durch den Gesetzgeber verfolgten Ziel und der durch den staatlichen Eingriff verkürzten Grundrechtsposition eine angemessene Relation besteht. Der Staat hat daher im Einzelfall darzulegen, dass der von ihm vorgenommene Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit – bei Abwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe – im Ergebnis verhältnismässig ist.^[225]

104 Je intensiver der Staat die Handels- und Gewerbefreiheit beschränkt, desto tiefer sind die Anforderungen an die Begründung(slast) des Staates.

5. Wahrung des Kerngehalts

105 Nach ständiger Judikatur des Staatsgerichtshofs muss der Staat bei Eingriffen den Kerngehalt des Grundrechts wahren; dieser muss «unangetastet» bleiben.^[226] Wo diese – den Gesetzgeber bindende – Grenze exakt zu ziehen ist, kann nicht pauschal beantwortet werden und hängt von den vielzitierten «Umständen des Einzelfalls» ab.

106 Der Kerngehalt der Handels- und Gewerbefreiheit ist etwa berührt, wenn eine Regelung dazu führt, dass sie im Ergebnis durch Etablierung unüberwindlicher Genehmigungshürden eine Gewerbeausübung faktisch unmöglich macht.^[227]

107 Ebenso bestünde eine Beeinträchtigung des Kerngehalts der Handels- und Gewerbefreiheit, wenn ein gesamter Berufsstand «oder zumindest ein grosser Teil» davon durch staatliche Massnahmen in seiner Tätigkeit beschnitten oder der Gesetzgeber diese Tätigkeit überhaupt verbieten würde.^[228]

108 Ein unüberwindliches Genehmigungshindernis hatte der Staatsgerichtshof in einer im Sanitätsgesetz vorgesehenen (verfassungswidrigen) Bedarfsklausel erkannt. Diese stellte eine objektive Zulassungsschranke dar, die einem Überangebot von Spitalsbetten und damit einer Kostensteigerung im Gesundheitswesen entgegenwirken sollte.^[229]

109 Mag diese These eines eingriffsfesten «Kerngehalts» der Handels- und Gewerbefreiheit aus historischer und funktioneller Perspektive erklärbar sein – das Grundrecht soll dem Einzelnen gegenüber dem übermächtigen Staat einen unantastbaren Gestaltungs- und Freiheitsraum gewährleisten – so bleibt fraglich, inwieweit der «Kerngehaltsthese» aktuell, neben der Verhältnismässigkeitsprüfung, noch praktische Bedeutung zukommt. Nach hier vertretener Auffassung können die zuvor zitierten Fallbeispiele bereits anhand des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes korrekt gelöst werden – eines Rekurses auf die «Kerngehaltsthese» bedarf es in Wahrheit nicht (mehr).

6. Bindung der Gerichtsbarkeit und Verwaltung

110 Zu bedenken ist, dass Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit nicht nur durch Gesetz, sondern auch durch Akte der Vollziehung erfolgen können. Ermächtigt der (einfache) Gesetzgeber die Vollziehung (Verwaltung oder Gerichtsbarkeit) zu Eingriffen in die Handels- und Gewerbefreiheit, ist das zuvor entwickelte Prüfungsschema für Grundrechtseingriffe zu modifizieren; dies, um der verfassungsrechtlich vorgezeichneten umfassenden Grundrechtsbindung des Staates gerecht zu werden.^[230]

111 Zu Beginn der Prüfung ist zu beurteilen, ob der Eingriff einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts auf einer tauglichen (einfach)gesetzlichen Grundlage basiert.^[231] Ist diese Voraussetzung erfüllt, hat sich die Nachprüfung durch eine Beschwerdeinstanz, insbesondere durch den StGH, darauf zu fokussieren, ob die Vollziehung das jeweilige Gesetz «denkmöglich», d.h. verfassungskonform anwendet und auslegt.^[232]

G. „Ausschliessliche Handels- und Gewerbeprivilegien“ (Art. 36 zweiter Satz LV)

112 Gemäss Art. 36 zweiter Satz LV kann der Gesetzgeber «ausschliessliche Handels- und Gewerbeprivilegien» zumindest temporär auf gesetzlicher Grundlage für zulässig erklären. Gemeint sind hier insbesondere staatliche Monopolstellungen.

113 Als Monopol bezeichnet die herrschende Meinung eine Marktsituation (Marktform), in der für ein bestimmtes Gut nur ein Anbieter vorhanden ist oder in dem eine Sache einem Rechtsträger zur ausschliesslichen Nutzung zugeordnet ist.^[233] ^[234] Relevant sind im gegenständlichen Zusammenhang vor allem Staatsmonopole, also Wirtschaftszweige, in denen der Staat selbst als einziger Anbieter auftritt. Dem gleichzuhalten sind «quasi-staatliche» Monopole. Das sind

Monopole, in denen öffentlichen Unternehmen gesetzlich exklusive Nutzungsrechte zugewiesen werden. Gemeinsam ist beiden Kategorien, dass die öffentliche Hand mit der Beibehaltung von Monopolstrukturen zumindest auch fiskalpolitische Zwecke verfolgt.^[235]

114 Sinn und Zweck eines ausschliesslichen Handels- und Gewerbeprivilegs ist es, etwa im Bereich des Elektrizitätswesens, bestimmte wirtschaftspolitische Ziele zu verfolgen und politisch unerwünschte Entwicklungen hintanzuhalten. Deswegen besteht auch kein Anspruch des Einzelnen auf Marktzugang in diesem Wirtschaftssektor bzw. auf Erteilung einer Bewilligung.^[236]

115 Die Einführung oder die Beibehaltung von Monopolstrukturen ist nur beschränkt zulässig; insbesondere muss der Gesetzgeber nachweisen, dass er ein qualifiziertes öffentliches Interesse (z.B. Fragen der Versorgungssicherheit) verfolgt. An die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit werden hohe Anforderungen gestellt.^[237]

116 Die liechtensteinische Verfassung selbst hat bis heute verschiedene Monopolstrukturen zugunsten des Staates beibehalten, etwa das Hoheitsrecht über bestimmte Gewässer (Art. 21 LV; Art. 18 LKWG^[238]) oder das Jagd, Fischerei- oder Bergregal gemäss Art. 22 LV, welches der Staat jeweils fiskalisch nutzen kann.^[239]

117 Davon sind einfach-gesetzlich geschaffene Monopolstrukturen zu unterscheiden, etwa das Salz^[240] und Alkoholmonopol.^[241]

118 Ob und inwiefern bestehenden Monopolstrukturen nach geltender Rechtslage praktische Bedeutung zukommt, ist hier nicht zu vertiefen, zumal die Ausübung von Monopolrechten im Sinne des Art. 36 zweiter Satz LV nur innerhalb der wettbewerbsrechtlichen Schranken des EWR-Abkommens zulässig ist. Gemäss Art. 16 EWRA waren (und sind) staatliche oder staatlich eingeräumte Handelsmonopole so umzugestalten, dass sie diskriminierungsfrei wirken. Staatliche oder staatlich eingeräumte Dienstleistungsmonopole unterliegen den Bestimmungen über die Dienstleistungsfreiheit (Art. 36 ff. EWRA). Öffentliche Unternehmen und Unternehmen, denen die Mitgliedstaaten besondere oder ausschliessliche Rechte übertragen haben (z.B. Regale), unterliegen dem EWR-Wettbewerbsrecht, damit insbesondere dem Verbot eines Missbrauchs ihrer marktbeherrschenden Stellung und insoweit grundsätzlich einem Verbot der Ausweitung ihrer Funktionsbereiche (Art. 53 ff. EWRA). Zudem ist zu berücksichtigen, dass in mittlerweile mehreren «klassischen Bereichen» staatlicher Wirtschaft (z.B. Fernmeldewesen, Postverwaltung, Eisenbahnen, Energieversorgung, Arbeitskräftevermittlung) eine weitgehende Marktliberalisierung stattgefunden hat.

H. Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit im Gefolge der COVID-19-Pandemie

119 Diverse Massnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie stellen - nach der voranstehenden Prüfsystematik - unstrittig Eingriffe in Schutzbereich von Art. 36 LV dar. Zu denken ist an die in der Covid-19-Verordnung^[242] vorgesehenen Massnahmen betreffend «öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe», etwa

- zur verbindlichen Ausarbeitung von Schutzkonzepten (Art. 4),
- die Schliessung von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben etc. (Art. 4a Abs. 1), ausgenommen von Take-away-Betrieben, Schulmensen, Lieferdiensten und Restaurationsbetrieben für Hotelgäste,
- die Einschränkung der Öffnungs- und Betriebszeiten zwischen 06.00 und 23.00 Uhr (Art. 4a Abs. 3)
- etc.

120 Der Staatsgerichtshof hatte sich bislang mit der Frage der Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit durch diverse staatliche Massnahmen in keiner öffentlich verfügbaren Entscheidung auseinandersetzen. Gleiches gilt für die Höchstgerichte der Nachbarländer; in den 2020 veröffentlichten Entscheidungen des VfGH bzw. des Schweizer Bundesgerichtes waren Aspekte der Erwerbsfreiheit nicht entscheidungserheblich (Stand 12. Januar 2021).

121 Demgegenüber finden sich in der ausländischen Literatur vereinzelt punktuelle Ausführungen zur Eingriffswirkung von Betriebsschliessungen, Betretungsverboten, Buchführungs- und Meldepflichten auf die Freiheit der Erwerbstätigkeit gemäss Art. 6 österreichisches StGG^[243] durch das österreichische COVID-19-Massnahmegesetz^[244] sowie auf Art. 27 BV durch die schweizerische Covid-19-Verordnung besondere Lage^[245] und die und andere gesetzliche Begleitmassnahmen^[246]. Das dadurch verfolgte öffentliche Interesse zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitswesens kann nach den Ausführungen von Klaushofer et al. auch weitreichende Eingriffe (wie Betriebsschliessungen oder gar durch die Begleitmassnahmen verwirklichte De-Facto-Ausübungsverbote) - vorbehaltlich einer eingehenden Eingriffsprüfung (siehe Rz. 105 ff.) - rechtfertigen.^[247]

Fussnoten

1. Bearbeitet unter Mitwirkung von Paul Brandauer und Marco Dworschak, denen für ihre umfassende

- Unterstützung gedankt sei. Judith Sild danke ich für die kritische Durchsicht des Manuskripts. Stand der berücksichtigten Rechtslage: 12.01.2021.
2. Kley, Geschichtliche Entwicklung, S. 18. Zur liechtensteinischen Verfassungsentwicklung eingehend Winkler, Verfassungsgesetzgebung, S. 3 ff.
 3. Geiger, Volksvertretung, S. 37-39; nach Einberufung des Landrats durch den Fürsten galt Liechtenstein für die darauffolgenden drei Jahre als konstitutionelle Monarchie.
 4. Frick, Gewährleistung, S. 14, mit Verweis auf Geiger, Volksvertretung, S. 121.
 5. Frick, Gewährleistung, S. 14, mit Verweis auf Geiger, Volksvertretung, S. 121.
 6. Frick, Gewährleistung, S. 15, mit Verweis auf Geiger, Volksvertretung, S. 121 und S. 163.
 7. Das Versprechen Fürst Alois vom 7. April 1848 zum Erlass einer konstitutionellen Verfassung kann zur Gänze in LPS 8, 1981, S. 265 ff. nachgelesen werden sowie unter www.e-archiv.li/D42364.
 8. Hervorhebungen durch den Autor.
 9. Geiger, Volksvertretung, S. 37-39. Siehe den Reaktionserlass vom 20. Juli 1852 (Wiederinkraftsetzung der Verfassung von 1818), LI LA SgRV 1852, zitiert nach: www.e-archiv.li/D43025.
 10. Kley, Geschichtliche Entwicklung, S. 19 f.
 11. Frick, Gewährleistung, S. 19 f.
 12. Frick, Gewährleistung, S. 23, wiewohl strittig war, ob die nachgenannten Gesetzgebungsaufträge der konstitutionellen Verfassung als Grundrechte angesehen werden konnten.
 13. Vgl. Frick, Gewährleistung, S. 20: «(D)er Entwurf der Landstände (sah) noch die Freiheit des Berufs, des Gewerbes und des Buchhandels vor (...).»
 14. Kley, Geschichtliche Entwicklung, S. 20 f.
 15. Die Konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862 kann in LPS 8, 1981, S. 273 ff. nachgelesen werden sowie unter www.e-archiv.li/D42357.
 16. Deutsches Reichsgesetzblatt (RGBl) 1919, S. 1383 (Stammfassung, zuletzt abgerufen am 12.01.2021).
 17. Österreichisches Bundesgesetzblatt (BGBl) 1920/1 (Stammfassung, zuletzt abgerufen am 12.01.2021).
 18. Vgl. O.N. Nr. 47, 12.06.1920, S. 1 (Art. 1-13), mit einer Einleitung «Zur Verfassungsrevision»; Nr. 48, 16.06.1920, S. 1 (Art. 14-34); O.N., Nr. 49, 19.06.1920, S. 1 (Art. 35-52); O.N., Nr. 50, 23.06.1920, S. 1-2 (Art. 53-70); O.N., Nr. 51, 26.06.1920, S. 1 (Art. 71-83) und O.N., Nr. 52, 30.06.1920, S. 2 (Art. 84-87); zitiert nach: www.e-archiv.li/D47275; aufgerufen am 28.01.2021.
 19. Vgl. <<http://www.verfassungen.ch/sanktgallen/verf90-i.htm>> (zuletzt abgerufen am 12.01.2021); «Art. 27 KV Kanton SG 1890 Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist gewährleistet; Beschränkungen trifft die Gesetzgebung innert den Schranken der Bundesverfassung; insbesondere werden gesetzliche Massnahmen getroffen, einem unreellen und gemeinschädlichen Geschäftsverkehre wirksam zu begegnen.»
 20. «§ 17 KonV Die Zulässigkeit ausschliesslicher Handels- und Gewerbsprivilegien für eine bestimmte Zeit wird durch ein besonderes mit den einschlägigen Bundesgesetzen übereinstimmendes Gesetz normiert.»
 21. LI LA RE 1921/0963; zitiert nach: www.e-archiv.li/D45230; aufgerufen am 28.01.2021.
 22. Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBL. 1921 Nr. 15.
 23. Frick, Gewährleistung, S. 30.
 24. Frick, Gewährleistung, S. 10 ff., 25 ff.
 25. Saladin, Grundrechte, S. 211 ff.
 26. <www.verfassungen.ch/verf74-i.htm> (zuletzt abgerufen am 12.01.2021).
 27. Unter anderem bedingt durch die österreichisch-liechtensteinische «Zollunion», die auf den Staatsvertrag zwischen Österreich und Liechtenstein über die Fortsetzung des durch den Vertrag vom 5. Juni 1852 gegründeten Österreichisch-Liechtenstein'schen Zoll- und Steuervereines vom 2. Dezember 1876, LGBL. 1876 Nr. 3, zurückgeht.
 28. Etwa auf dem Gebiet des Steuer- und Zollwesens.
 29. Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, Rz. 1.
 30. Frick, Gewährleistung, S. 218 ff.
 31. StGH 1997/41, Erw. 2.1-2.4. Dazu noch unten im Text. Näher Bussjäger, Der Staatsgerichtshof, S. 53 ff.
 32. Frick, Gewährleistung, S. 218-221, teilt die Judikaturentwicklung des StGH zu den materiellen Eingriffsvoraussetzungen des Art. 36 LV in drei Phasen; «(f)ür die HGF wurden diese materiellen Eingriffsvoraussetzungen (...) in der dritten Phase (in den Entscheidungen zur Zwangsmitgliedschaft zur Gewerbe- und Wirtschaftskammer) fruchtbar gemacht.» mit Verweis auf StGH 1985/11 Erw. 3 ff.; StGH 1985/11, Erw. 14 f. (= LES 1988, 94 ff. [99]).
 33. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.
 34. Siehe nur StGH 2004/14, Erw. 2 mit Verweis auf BGE 130 II 87 E. 3 S. 92 und BVerfGE 7, 377, Erw. 3a;

- insbesondere StGH 2000/12, Erw. 4.5 mit Verweis auf BGE 213 I 212 E. 31: «Im Ergebnis ähnlich ist die Judikatur des schweizerischen Bundesgerichts zu Art. 31 der Bundesverfassung von 1874 (heute Art. 27 BV), die polizeilich oder umweltpolitisch motivierte Massnahmen grundsätzlich als mit der Handels- und Gewerbefreiheit vereinbar ansieht.» und BGE 125 I 182 E. 5, wonach «eine (nicht prohibitive und nicht wirtschaftspolitisch motivierte) Lenkungsabgabe die Handels- und Gewerbefreiheit nicht verletze.»
35. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, deutsches BGBl 1949/1 in der geltenden Fassung; Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG lautet: «Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.»
 36. Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1967, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder. Das StGG 1867 steht gemäss Art. 149 B-VG weiterhin (mit Ausnahme dessen Art. 8) in Geltung; dazu z.B. Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht, Rz. 1320.
 37. Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, Rz. 1.
 38. Häberle, Grundrechtsgeltung, S. 916 ff.; Häberle, Rechtsvergleichung, S. 27; ferner Maurer, Verfassungsorgan, S. 551; missverständlich sprechen Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, Rz. 1, und andere Autoren von einer «vierten Auslegungsmethode». Weiterführend Potacs, Auslegung.
 39. Vgl. Höfling, Gewährleistung, S. 87 mit Verweis auf StGH 1989/3 (= LES 1990, 45 ff. [47]) mit Verweis auf VfGH, EuGRZ 1988, 103 (104) und BVerfGE 7, 377 (405 ff.); auch Stotter, Rz. 27: «Nach der Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes darf die HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT nur eingeschränkt werden, wenn die Regelung durch öffentliche Interessen geboten, zur Zielerreichung geeignet und in der Ausgestaltung VERHÄLTNISMÄSSIG ist und das Grundrecht in seiner Substanz gewahrt wird.»
 40. Vgl. StGH 2010/2, Erw. 4.1; StGH 2009/205, Erw. 2.1. Zur besonderen Bedeutung der Rechtsvergleichung in Liechtenstein siehe StGH 2000/1, Erw. 5.1: «Grundsätzlich ist es durchaus zulässig, dass Gerichte im Rechtsfindungsprozess unter anderem auch Rechtsvergleiche anstellen. Das gilt insbesondere für einen Kleinstaat wie Liechtenstein, welcher zahlreiche Rechtsnormen von seinen Nachbarstaaten übernommen hat und selbst nur über eine zwangsläufig wenig umfangreiche Rechtsprechung verfügt. Jedenfalls für den Kleinstaat ist es deshalb durchaus gerechtfertigt, die Rechtsvergleichung als eigentliche "fünfte Auslegungsmethode" zu bezeichnen.» mit Verweis auf Höfling, Grundrechtsordnung, S. 94.
 41. Zur Abgrenzung näher Frick, Gewährleistung, S. 328.
 42. Höfling, Gewährleistung, S. 84.
 43. Vallender/Vogt, Eigentumsgarantie, S. 702 mit weiteren Hinweisen.
 44. Frick, Gewährleistung, S. 333.
 45. Frick, Gewährleistung, S. 337; Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, Rz. 904 ff.
 46. Frick, Gewährleistung, S. 337.
 47. Vgl. schon StGH 1985/11 (= LES 1988, 94 ff.).
 48. Frick, Gewährleistung, S. 337.
 49. Vgl. etwa StGH 1977/14; StGH 2013/082 und andere.
 50. Höfling, Gewährleistung, S. 83.
 51. Vgl. z.B. StGH 2013/149.
 52. StGH 2006/35, Erw. 5.1; StGH 2013/197, Erw. 7.1 mit weiteren Hinweisen.
 53. So ist etwa das Betteln nach Auffassung von VfSlg 19.665/2012 nicht von Art. 6 StGG geschützt, da diese Tätigkeit nicht als «Teilnahme am Wirtschaftsleben» zu qualifizieren sei.
 54. StGH 2013/197, Erw. 7.1 mit weiteren Hinweisen; StGH 2013/117, Erw. 3.2; StGH 2004/76, Erw. 5.
 55. StGH 2013/197, Erw. 7.1 mit weiteren Hinweisen; Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, Rz. 2.
 56. Höfling, Gewährleistung, S. 84: Privat ist eine Betätigung, wenn sie nicht der Erfüllung einer staatlichen oder kommunalen, öffentlich-rechtlich übertragenen Aufgabe dient (Vallender, St. Galler Kommentar zu Art. 27 BV, Rz. 10; Frick, Gewährleistung, S. 127).
 57. Gesetz vom 13. Dezember 1915 betreffend die teilweise Abänderung der Gewerbeordnung, LGBL. 1915 Nr. 14..
 58. Stotter, Verfassung, S. 405, Rz. 13.
 59. Siehe etwa StGH 2010/100, Erw. 9 (ergangen zu Art. 36 erster Satz LV; zur Auslegung des Begriffes «Landwirtschaft» im Kontext der Erwerbsfreiheit könne auf die Begrifflichkeiten des Landwirtschaftsgesetzes vom 11. Dezember 2008, LWG (LGBL. 2009 Nr. 42) abgestellt werden: «Der StGH erachtet es als vertretbar, wenn zur Prüfung der Frage, ob der Beschwerdeführer eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, welche die Errichtung eines Gebäudes in der Landwirtschaftszone rechtfertigt, die Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes hinsichtlich der Anerkennung als Landwirtschaft herangezogen werden»).
 60. Siehe bezugnehmend zu den Verboten des Art. 25 PartG (LGBL. 2011 Nr. 350), StGH 3.9.2019, StGH 2018/154,

- Erw. 4.3 mit Verweis auf StGH 2014/142 Erw. 4.1.2 (= LES 2015, 123 ff. [127]); StGH 2013/82, Erw. 3.6.1; StGH 2013/17, Erw. 2.4.1.
61. Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch vom 16. März 1861 gemäss der Kundmachung vom 21. Oktober 1997, LGBL. 1997 Nr. 193 LR 217.0.
 62. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/handel.html> (zuletzt abgerufen am 12.01.2021).
 63. Diese Schlussfolgerung ergibt sich auch bei systematischer Betrachtung der einfachgesetzlichen Ausführungen und Begriffsbestimmungen der Handelsgeschäfte in Art. 271 ff. ADHGB (LGBL. 1997 Nr. 193 LR 217.0), wonach die Vornahme von Handelsgeschäften zu unternehmerischen Zwecken erfolgt.
 64. Beachte die korrespondierende Legalausnahme in Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Art. 3 Abs. 2 Bst. a GewG («Tätigkeiten nach dem Landwirtschaftsgesetz»), das einen im Vergleich zum Schutzbereich des Art. 36 LV engeren Anwendungsbereich und restriktiveres Begriffsverständnis vorsieht.
 65. <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/gewerbe.html#definition> (zuletzt abgerufen am 12.01.2021).
 66. Gewerbegesetz (GewG) vom 30. September 2020, LGBL. 2020 Nr. 415.
 67. Frick, Gewährleistung, S. 125 und 351: «Das vom Verfassungsgeber verwendete Begriffspaar (...) steht stellvertretend für sämtliche Zweige der Privatwirtschaft.»
 68. Frick, Gewährleistung, S. 125 und 351.
 69. Frick, Gewährleistung, S. 125 und 351, verweist auf eine umfassende Rechtsprechungssammlung, etwa StGH 1996/1 und 2 (allgemein beeidete Dolmetscher und Übersetzer); StGH 1989/3 (= LES 1989, 125 ff.), (Landwirtschaft); StGH 1988/19 (= LES 1989, 122 ff.), (Anwälte); StGH 1986/11 (= LES 1988, 45 ff.), (Treuhandler und Buchprüfer); StGH 1983/7 (= LES 1984, 74 ff.), (Konditorei); u.v.a. Das Begriffspaar ist als pars pro toto zu verstehen, weshalb Frick den Ausdruck «Wirtschaftsfreiheit» für treffender erachtet.
 70. Gleichartig zu Art. 27 BV Vallender, St. Galler Kommentar zu Art. 27 BV, Rz. 10: «sämtliche nicht hoheitlichen Tätigkeiten in den Bereichen Industrie und Gewerbe, Handel, Dienstleistungen».
 71. Näherungsweise kann zur weiteren Auslegung auf die Definition des «Industriebetriebs» gemäss Art. 7 GewG zurückgegriffen werden (danach wird ein Gewerbe in Form eines Industriebetriebes ausgeübt, wenn der Betrieb mindestens fünfzig Arbeitnehmer beschäftigt; eine Vielzahl von Maschinen und technischen Einrichtungen verwendet und Tätigkeiten ausserhalb des Handels-, Handwerks- und Dienstleistungssektors ausübt).
 72. Gesetz vom 3.10.2019 über Token und VT-Dienstleister (TVT), LGBL. 2019 Nr. 301 LR 950.6; die Regierung beabsichtigte laut Vernehmlassungsbericht (siehe <https://www.llv.li/files/srk/vnb-blockchain-gesetz.pdf>, zuletzt abgerufen am 11.01.2021) u.a. die Regulierung jener Dienstleister, die Geschäftsmodelle über die «Blockchain» erbringen wollen. Vgl. daran anknüpfend BuA Nr. 54/2019.
 73. Vgl. die umfassenden Nachweise bei Stotter, Verfassung S. 402 ff., insbesondere zu älteren Entscheidungen des StGH. Im Anschluss werden lediglich die veröffentlichten jüngeren Entscheidungen des StGH und des VGH angeführt.
 74. Der Rechtsagent ist aktuell ein nur noch im Kanton St. Gallen (Schweiz) und in Liechtenstein (wobei jedoch seit 1993 keine Neuzulassungen mehr erfolgen) bekannter Beruf, bei dem eine Person ohne rechtswissenschaftliches Studium berechtigt ist, vor Gerichten und Verwaltungsbehörden aufzutreten und ähnlich den Rechtsanwältinnen Eingaben für ihre Mandaten zu tätigen und deren Rechtsposition zur Erzielung von regelmässigen Einkünften zu vertreten. Weiterführend Kley, Der Beruf, S. 447.
 75. StGH 1977/14.
 76. StGH 2003/2.
 77. StGH 2006/5.
 78. StGH 2005/31.
 79. StGH 2000/12.
 80. StGH 2008/38, Erw. 7 mit Verweis auf StGH 2004/14, Erw. 2 und 3, BGE 130 I 26 E. 4.1 S. 40.
 81. StGH 2009/90.
 82. StGH 2013/197.
 83. StGH 2013/36.
 84. StGH 2013/42.
 85. Z.B. StGH 2014/3; StGH 2006/24.
 86. Z.B. StGH 2013/117.
 87. VGH 2009/118, siehe insbesondere Erw. 3.4 mit Verweis auf BGE 124 IV 64 und VG Berlin 1.12.2000, VG 35 A 570/99.
 88. StGH 2013/197.
 89. StGH 2006/35.

90. StGH 2013/82.
91. A.M. Frick, Gewährleistung, S. 353, erkennt verfassungsrechtlich in Liechtenstein keinen «Anlass und auch keine Möglichkeit, neben dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 31 Abs. 1 erster Satz LV einen weiteren, andersgearteten Gleichheitsgrundsatz zu erfinden und der (Handels- und Gewerbefreiheit) einzuverleiben.» Eine Gleichbehandlung sei durch den allgemeinen Gleichheitssatz als das gesamte Rechtsleben umspannendes Verfassungsprinzip zu erkennen und auch für das Wirtschaftsrecht bindend.
92. So kann der Gesetzgeber etwa für verschiedene Gewerbe, die unter das GewG fallen, unterschiedliche Antritts- und Ausübungsbedingungen vorschreiben.
93. Eine allgemein anerkannte Legaldefinition des Begriffs «Unternehmen» enthält die liechtensteinische Rechtsordnung nicht. Art. 7 Abs. 1 Ziff. 31 des Gesetzes vom 19. Juni 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG, LGBL. 1998 Nr. 135 LR 172.051) setzt Unternehmen mit dem Begriff Wirtschaftsteilnehmer gleich und subsumiert darunter (für vergaberechtliche Zwecke) natürliche oder juristische Personen, öffentliche Einrichtungen oder eine Gruppe dieser Personen und/oder Einrichtungen, einschliesslich jedes vorübergehenden Zusammenschlusses von Unternehmen, die auf dem Markt die Ausführung von Bauleistungen, die Errichtung von Bauwerken, die Lieferung von Waren bzw. die Erbringung von Dienstleistungen offerieren. § 1173a, Art. 43 Abs. 3 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB, LGBL. 1003 Nr. 1 LR 210.0) definiert Unternehmen im arbeitsrechtlichen Kontext als Betrieb, der eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig davon, ob er Erwerbszwecke verfolgt oder nicht. Art. 1 Abs. 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG, LGBL. 2002 Nr. 164 LR 944) hingegen definiert Unternehmen als jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein.
94. Angesprochen sind Vereine, die sich einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohltätigen, geselligen oder anderen nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen (Art. 246 Personen- und Gesellschaftsrecht [PGR], LGBL. 1926 Nr. 4 LR 216).
95. Vallender, St. Galler Kommentar zu Art. 27 BV, Rz. 10.
96. Art. 36 erster Satz LV spricht, anders als etwa Art. 6 StGG oder Art. 27 BV, nur von «Handel» und «Gewerbe», nicht aber von «jedem Erwerbszweig» oder einem «freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.»
97. Wie eingangs gezeigt wurde, zielte Art. 36 LV zunächst darauf ab, staatlich verordnete Zwänge und Beschränkungen für Gewerbetreibende aufzubrechen.
98. Der private Vermögenserwerb, daher durch unselbständige Erwerbstätigkeit, wird auch und insbesondere durch Art. 28 Abs. 1 LV geschützt.
99. Vgl. z.B. StGH 2004/14, Erw. 2: Nach der Rechtsprechung des StGH «steht es den Einzelnen in der stark arbeitsteilig organisierten Gesellschaft insbesondere frei, eine Erwerbstätigkeit nach eigener Bewertung und Chanceneinschätzung zu wählen und auszuüben. Es geht dabei nicht zuletzt um die freie Entfaltung der Persönlichkeit im wirtschaftlichen Bereich, den die LV unter besonderen Schutz stellt». Weiters StGH 2000/12; aus der Literatur z.B. Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit Rz. 8 ff.
100. Bereits Frick, Gewährleistung, S. 161 f. räumte zwar ein, dass die Handels- und Gewerbefreiheit «ideengeschichtlich (...) allem voran dem selbstständigen Gewerbetreibenden und Unternehmer zugeordnet» war, plädierte gleichwohl dafür Art. 36 LV auf Arbeitnehmer auszuweiten, da die Freiheit privatwirtschaftlicher Tätigkeit die Entscheidung erlaube einem selbstständigen oder unselbstständigen Erwerb nachzugehen.
101. Vallender, St. Galler Kommentar zu Art. 27 BV, Rz. 1. Nach alter Schweizer Bundesverfassung war in Art. 31 BV von 1874 eine dem geltenden liechtensteinischen Recht im Wortlaut nach gleichlautender Regelung der Handels- und Gewerbefreiheit vorgesehen.
102. Frick, Gewährleistung, S. 30; Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, Rz. 1.
103. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.
104. Vallender, St. Galler Kommentar zu Art. 27 BV, Rz. 9; eingehend Reich, Wirtschaftsfreiheit.
105. In diesem Zusammenhang ist auf die Leitentscheidung des EGMR Tyrer vs. Vereinigtes Königreich, Nr. 5856/72, 25.04.1978, S. 273, (EMRK als «living instrument») sowie auf die dynamische Rechtsprechung des österreichischen VfGH zum Gleichheitssatz und zur Erwerbsfreiheit verwiesen (vgl. dazu z.B. Muzak, B-VG, Art. 6 StGG).
106. Die neuere, etwa Mitte der 1990er Jahre einsetzende Judikatur des StGH lässt - in Anlehnung etwa an die Rechtsprechung des österreichischen VfGH - ein Verständnis der Grundrechte der LV als «Prinzipien» oder «Wertprogramme» erkennen. Daraus folgt, dass der einfache Gesetzgeber Regelungen, welche die Handels- und Gewerbefreiheit berühren, mit diesem Grundrecht abzuwägen hat. Die Struktur der Abwägung ist dabei durch das Verhältnismässigkeitsprinzip vorgegeben. Der in Art. 36 erster Satz LV enthaltene Satz «Handel und

- Gewerbe sind innerhalb der gesetzlichen Schranken frei» verbietet daher nicht jeden gesetzlichen Eingriff schlechthin, erlaubt aber deshalb auch nicht jeden staatlichen Eingriff. Verfassungskonform sind vielmehr nur «verhältnismässige» Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit (vgl. allgemein Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, Rz. 693; Stelzer, Wesensgehaltsargument).
107. Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, Rz. 1 mit Verweis auf StGH 2010/24, Erw. 7.
 108. StGH 1997/41; Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, Rz. 11; bereits Frick, Gewährleistung, S. 161 f.
 109. Siehe auch Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, Rz. 11 mit Hinweis auf StGH 2000/12, Erw. 4.1: «Die Berufsausübungsfreiheit schützt nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes grundsätzlich alle Handlungen im Rahmen der privaten Erwerbstätigkeit.»
 110. StGH 2008/38, Erw. 7; StGH 2004/14, Erw. 2 und 3.
 111. StGH 1997/33, Erw. 6.2.
 112. Z.B. dahingehend, ob der Erwerb allein oder in Kooperation mit anderen Wirtschaftstreibenden erfolgen soll (StGH 2008/38, Erw. 7 zu Arztpraxen).
 113. Vallender, St. Galler Kommentar zu Art. 27 BV, Rz. 22.
 114. Dem gleichzuhalten ist, wenn eine beantragte Bewilligung erst gar nicht erteilt wird (vgl. z.B. VfSlg 16.627/2002).
 115. Z.B. StGH 2008/2; StGH 2009/58. Effektiv nimmt der StGH bei Prüfung von Fallkonstellationen sub titulo Vertragsfreiheit eine Vertretbarkeitskontrolle bzw. Willkürprüfung vor (siehe z.B. StGH 2004/34, Erw. 2.2.9 und 2.3). Der StGH begründet seine Zurückhaltung mit der Notwendigkeit zur Abgrenzung gegenüber der Fachgerichtsbarkeit (u.a. StGH 2008/2, Erw. 2.4).
 116. So zur österreichischen Eigentumsfreiheit z.B. VfSlg 17.817/2006.
 117. Eingriffe dürfen nicht einseitig zum Nachteil einer Partei eines Vertragsverhältnisses erfolgen (was sich wohl aus Art. 31 Abs. 1 LV ergibt).
 118. Vgl. Art. 3 Abs. 1 HSG, LGBL. 2005 Nr. 2 LR 414, wonach Hochschulen ihre gesetzlichen Aufgaben «unter Berücksichtigung der Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden» zu erfüllen haben; demgegenüber enger Art. 3 LUG, LGBL. 2005 Nr. 3 LR 414.2.
 119. Vgl. z.B. Höfling, Gewährleistung, S. 84; Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, Rz. 12; Frick, Gewährleistung, S. 131.
 120. Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, Rz. 3; StGH 2008/38, Erw. 7 mit Verweis auf StGH 2004/14, Erw. 2 und 3 und BGE 130 I 26 E. 4.1 S. 40 mit weiteren Hinweisen.
 121. Stotter, Verfassung, S. 416 Anm. 35; StGH 2000/12, Erw. 4.2 u.a.
 122. StGH 2013/117, Erw. 3.3 (hier Entzug der Lenkberechtigung nach Fahrt in alkoholisiertem Zustand).
 123. Siehe auch Höfling, Schranken, S. 88 mit weiteren Nachweisen.
 124. StGH 2000/12 (= LES 2003, 112 ff. [120]), vgl. weiters StGH 2006/35, Erw. 5.1; Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, Rz. 2.
 125. Grundlegend BVerfGE 5, 85.
 126. So genannte «grundrechtliche Gewährleistungspflichten»: Vgl. z.B. Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, Rz. 696; weiterführend Holoubek, Gewährleistungspflichten.
 127. Man denke an «knappe Güter» wie Frequenzen, limitierte Bewilligungen für Apotheken udgl.
 128. StGH 2008/80, Erw. 4.2; Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, Rz. 4; Stotter, Verfassung, S. 416 Anm. 35.
 129. Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, Rz. 886 mit Verweis auf VfSlg 3092/1956.
 130. Gewerbeordnung (GewO), Österreichisches BGBl. 1994/194 (WV) in der geltenden Fassung.
 131. Vgl. z.B. Scholz, Art. 12 GG Rz. 7 ff. Nach dem BVerfG ist unter dem in Art. 12 Abs. 1 GG verwiesenen Begriff «Beruf» jede Tätigkeit zu verstehen, die auf Dauer angelegt ist und der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient (z.B. BVerfGE 7, 377 [397]).
 132. Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBL. 1982 Nr. 60/1, LR 0.101.
 133. Vgl. die konsolidierte Fassung der GRC in ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 391-407.
 134. Art. 51 Abs. 1 GRC. Vgl. rezent Grof, Zur mittelbar-materiellen Massgeblichkeit, S. 269 ff.
 135. Unterscheide davon die Berufsfreiheit gemäss Art. 15 GRC, die jeder Person einen Anspruch auf Arbeit vermittelt.
 136. Grundlegend StGH 2014/61, Erw. 4.4.3. Bussjäger, Der Staatsgerichtshof, S. 66, verwendet in diesem Zusammenhang den treffenden Ausdruck «Ausstrahlungswirkung» (in dem Sinn, dass die GRC Einfluss auf die Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofes haben könnte. Dazu rezent N. Raschauer/Sild, Liechtenstein, die EU-Grundrechtecharta und das EWR-Abkommen, S. 247 f.
 137. Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der

- Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73-117.
138. Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992, LGBL 1995 Nr. 68 LR 0.110.
 139. in diesem Sinne auch Schweizer, St. Galler Kommentar Vorbem. zu Art. 7-36 BV, Rz. 29. Gleichartig sind jene Fälle zu sehen, in denen sich Liechtenstein «autonom» zur «Vorabübernahme» eines EU-Rechtsakts (etwa der RL 2013/36/EU [CRD IV]) in nationales Recht entschlossen hat, ohne die Übernahme eines EU-Rechtsakts in das EWRA abzuwarten (vgl. etwa Punkt III. in LGBL 2014 Nr. 348 – CRD IV/CRR). Auch in diesen Fällen ist der GRC zumindest mittelbar Bedeutung zuzumessen.
 140. Dazu eindrücklich im Kontext der Erteilung sogenannter «Spielbankkonzessionen» StGH 2013/44, Erw. 3.4.2: «(d)er StGH überprüft die Auslegung des EWR-Rechts durch den EFTA-GH grundsätzlich nicht auf eine Verfassungsmässigkeit. Denn der Vorrang des EWR-Rechts beinhaltet zwangsläufig nicht nur den Vorrang des positiv normierten EWR-Rechts, sondern auch von dessen Auslegung durch den EFTA-Gerichtshof» mit Verweis auf StGH 2011/200, Erw. 3.2 in Gefolge von EFTA-Gerichtshof vom 29.8.2014, Rs E-24/13, Casino Admiral AG/Egger Rn. 69 f.
 141. Forsthoff, Art. 49 AEUV Rz. 5 mit weiteren Hinweisen.
 142. Vgl. in ähnlichem Zusammenhang Hoffmann-Riem, Zur Kohärenz, S. 473 ff.
 143. Dies würde zudem dem Äquivalenzprinzip widersprechen, wonach der innerstaatliche Rechtsschutz zur Durchsetzung EWR-rechtlich begründeter Rechtspositionen äquivalent (d.h. gleich effektiv) im Vergleich zu bestehenden nationalen Rechtsschutzinstrumenten sein muss, die zur Durchsetzung innerstaatlicher Ansprüche vorgesehen sind. Diese Instrumente müssen ohne Diskriminierung in Bezug auf die Staatsangehörigkeit angewendet werden (vgl. z.B. Berka, Verfassungsrecht, Rz. 1230; VfSlg 19.077/2010).
 144. EFTA-Gerichtshof 29.8.2014, Rs E-24/13, Casino Admiral AG/Egger, Rn. 69 f. mit Verweis auf EFTA-Gerichtshof Rs E-11/12 Koch et al. Rn. 121; StGH 2013/44, Erw. 3.4.1.
 145. Vgl. Hoch, Schwerpunkte, S. 82 mit Verweis auf StGH 1975/1 (= ELG 1973-1978, 373 ff. [378]); StGH 1977/6 (= LES 1981, 44 ff. [47]); StGH 1980/4, Erw. 2 (= LES 1981, 185).
 146. Vgl. LGBL 1971 Nr. 22; vgl. im Kontext der Handels- und Gewerbefreiheit StGH (= ELG 1955-1961, 115 [117]).
 147. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 64.
 148. Z.B. Schiess Rütimann, Kommentar Art. 29 LV Kapitel II.B. Rz. 26 mit weiteren Hinweisen; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 64; Höfling, Gewährleistung, S. 83; Hoch, Schwerpunkte, S. 82; StGH 1975/1.
 149. Frick, Gewährleistung, S. 173; Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, Rz. 26.
 150. Höfling, Gewährleistung, S. 83 mit weiteren Hinweisen.
 151. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise zu bedenken, dass die Niederlassungsfreiheit gemäss Art. 31 ff. EWR-Abkommen in Liechtenstein nur nach Massgabe des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses 191/1999 vom 17.12.1999 über die Änderung der Anhänge VIII. (Niederlassungsrecht) und V. (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) des EWR-Abkommens, ABl. L 74 vom 15.03.2001, S. 29 (idF ABl. L 130 von 2004, S. 59), daher «kontingentiert», zur Anwendung gelangt. Vgl. daran anknüpfend Art. 37 f. Personenfreizügigkeitsgesetz vom 20. November 2009 (PFZG), LGBL 2009 Nr. 348 LR 152.21.
 152. Zwar statuieren die vier Grundfreiheiten des EWR-Abkommens verwandte Rechte wie die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit, aber eben kein schrankenloses Recht auf «Wirtschaftsfreiheit», das neben EWR-Bürgern bzw. EWR-Unternehmen «jedermann» zugutekommt.
 153. Siehe exemplarisch für Deutschland Scholz, Art. 12 GG, Rz. 103; für Österreich Berka, Verfassungsrecht, Rz. 1558.
 154. Der Anwendungsbereich des EWR-Rechts ist jedenfalls (einen grenzüberschreitenden Sachverhalt unterstellt) bei staatlichen Massnahmen eröffnet, durch welche die Grundfreiheiten des EWR-Abkommens beschränkt werden: vgl. für die GRC Streinz/Michl, Art. 51 GRC, Rz. 15 ff.
 155. Art. 4 EWRA kommt unmittelbare Wirksamkeit zu, da es sich um ein hinreichend bestimmtes Verbot in Form einer Unterlassungspflicht handelt, das keines nationalen Vollziehungsaktes bedarf und den Adressaten keinen Ermessensspielraum belässt. Als Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes kommt Art. 4 EWRA zudem grundrechtlicher Charakter zu. Diese von Bogdandy zu Art. 18 AEUV vertretene Auffassung (vgl. von Bogdandy, Art. 18 AEUV, Rz. 1 f.) kann aufgrund der Homogenitätsklausel der Art. 6 EWRA in Verbindung mit Art. 105 f. EWRA auf Art. 4 EWRA übertragen werden.
 156. VfSlg 19.077/2010; Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, Rz. 702; Berka, Verfassungsrecht, Rz. 1230.
 157. Beispielsweise ist auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 6

hinzuweisen. Hervorzuheben ist, dass dieses Abkommen nicht auch juristische Personen des Privatrechts umfasst.

158. Von Bogdandy, Art. 18 AEUV, Rz. 3.
159. Zusätzlich ist auf Folgendes hinzuweisen: Zunehmend enthalten EU-/EWR-Sekundärrechtsakte Vorschriften, die speziell auch Drittstaatsangehörige begünstigen (z.B. Art. 39 ff. RL 2014/65/EU - MiFID II [Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. L 173 vom 12. Juni 2014, S. 349]). Vereinzelt wird in diesem Zusammenhang - unter Rekurs auf die rezente Rechtsprechung des EuGH - dafür plädiert, dass diese sekundärrechtlichen Begünstigungen auch zu einem Einbezug der Drittstaatsangehörigen in den Kreis der Berechtigten der jeweiligen nationalen bzw. europäischen Grundrechte führen (z.B. Epiney, Art. 18 AEUV, Rz. 41). Nach dieser Auffassung wären Drittstaatsangehörige (sofern der Anwendungsbereich des EU-Rechts eröffnet ist) auch als Grundrechtsträger anzusehen. Diese Auffassung kann nicht ungeteilt auf das EWRA bzw. auf Art. 36 LV übertragen werden, da diese Drittstaatsangehörige nicht erfassen.
160. Höfling, Träger, Rz. 39 f. mit weiteren Hinweisen.
161. Vgl. die einschlägige Spruchpraxis des StGH, etwa StGH 2014/003; StGH 2013/197; StGH 2012/112.
162. Stotter, Verfassung, S. 406 Anm. 17; Hoch, Schwerpunkte, S. 82 f.; VBI 1975/018 (= ELG 1973, 128).
163. Siehe Schiess Rütimann, Kommentar zu Art. 110 LV, Kapitel X.C. Rz. 121 mit Verweis auf Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, Rz. 27, der wiederum auf StGH 2000/10, Erw. 1.2 und StGH 2008/123, Erw. 1.2, verweist.
164. Vgl. demgegenüber ablehnend z.B. OGH 02 C 32/83 (= LES 1985, 130 ff.) zur Zulässigkeit einer unternehmerischen Tätigkeit einer ausländisch beherrschten inländischen Sitzgesellschaft in Liechtenstein.
165. Zu nennen sind insbesondere jene Rechtsformen, die im PGR näher geregelt sind, wie etwa Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anstalten und Treuunternehmen reg. bzw. Trust reg., Stiftungen, Vereine, segmentierte Verbandspersonen (PCC) und dergleichen. Nicht erfasst sind Personengesellschaften wie etwa die Kollektiv- und die Kommanditgesellschaften, die selbst nicht rechtsfähig sind.
166. Vgl. z.B. Art. 4 Abs. 1 Bst. b Grundverkehrsgesetz (GVG), LGBL. 1993 Nr. 49 LR 214.11.
167. Zu denken ist hier etwa z.B. an die Organe nach EWRA (etwa die EFTA-Überwachungsbehörde) oder EWR-sowie Schweizer Unternehmen, denen aufgrund von Staatsverträgen dieselben Rechte zustehen wie inländischen Rechtsträgern.
168. Davon sind inländische Gesellschaften ohne Persönlichkeit im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Bst. c GVG zu unterscheiden, also personenrechtliche Gemeinschaften des liechtensteinischen Rechts mit Hauptsitz im Inland.
169. Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, Rz. 26.
170. Frick, Gewährleistung, S. 174.
171. Man kann nicht ernsthaft behaupten, dass eine in Liechtenstein domizilierte und bewilligte Bank, die mehrheitlich in ausländischem Eigentum steht, nicht gemäss Art. 36 erster Satz LV grundrechtsberechtigt wäre.
172. Höfling, Träger, Rz. 45 mit weiteren Hinweisen; Hoch, Schwerpunkte, S. 82.
173. Statt vieler Kucsko-Stadlmayer, § 187 Rz. 31; Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, Rz. 705.
174. Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, Rz. 27; Schweizer, St. Galler Kommentar Vorbem. zu Art. 7-36 BV, Rz. 7; StGH 2000/10, Erw. 1.2 (= LES 2003, 110).
175. StGH 1999/4 (Alters- und Hinterbliebenenversorgung).
176. Vgl. zur Rechtsanwaltskammer StGH 1996/24, Erw. 2; zur Gewerbe- und Wirtschaftskammer StGH 2000/10 (= LES 2003, 109 ff.); zur liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer StGH 2000/12 (= LES 2003, 112 ff.).
177. Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBL. 2004 Nr. 32 LR 173.10.
178. Zur (Grund)rechtsbindung der Gemeinden und Gemeindeorgane ausführlich Schiess Rütimann, Kommentar zu Art. 110 LV Kapitel X.C Rz. 121 ff.
179. Vgl. statt aller Frick, Gewährleistung, S. 197; Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, Rz. 737; österreichischer OGH SZ 44/138. Einschlägige Rechtsprechung des StGH zu dieser Frage fehlt (soweit ersichtlich). VfSlg 13.975/1994 hielt jedoch früh fest, dass für die privatrechtliche Besorgung öffentlicher Aufgaben durch öffentlich-rechtliche Körperschaften dieselben grundrechtlichen Schranken wie für staatliche Hoheitsakte gelten würden.
180. Dabei wird nicht übersehen, dass staatliche Massnahmen, die in «Erscheinungsformen» des Privatrechts zu Tage treten, einer anderen judiziellen Kontrolle (nämlich zunächst der ordentlichen Gerichte) unterliegen, nicht aber jener der besonderen Beschwerdekommision bzw. des VGH, bevor final der StGH angerufen werden kann.

181. A.M. Frick, Gewährleistung, S. 201 f., der von einer Drittwirkung der Handels- und Gewerbefreiheit ausgeht.
182. Ständige Rechtsprechung seit StGH 1977/14, Erw. 7. Zur vergleichbaren Diskussion auf EU-Ebene Müller, Wettbewerb und Unionsverfassung, S. 221 ff.
183. Als solche gelten die Angehörigen der gleichen Branche, die sich mit gleichen Angeboten an dasselbe Publikum richten, um das gleiche Bedürfnis zu befriedigen. Umfassend Frick, Gewährleistung, S. 338 ff.
184. Dafür Frick, Gewährleistung, S. 338 ff. mit weiteren Nachweisen. Bezeichnend z.B. StGH 1991/10, der die Zuordnung des Gleichbehandlungsgebots zu Art. 31 Abs. 1 LV bzw. zu Art. 36 erster Satz LV offen lässt.
185. StGH 2013/82, Leitsatz; vgl. Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, Rz. 18 ff. mit weiteren Nachweisen.
186. StGH 2013/82, Erw. 3.8.6.
187. StGH 2009/71, Erw. 7.2: «Die Handels- und Gewerbefreiheit beinhaltet grundsätzlich keinen Leistungsanspruch. Auch der dem Grundrecht der Handels- und Gewerbefreiheit inhärente Grundsatz der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden kann im vorliegenden Fall nicht greifen, da der Staat mit der Errichtung und Führung von öffentlichen Schulen eine staatliche Aufgabe erfüllt. Öffentliche und private Schulen stehen demnach nicht als „Gewerbetreibenden“ in einer wirtschaftlichen Wettbewerbsbeziehung zueinander.»
188. Frick, Gewährleistung, S. 345 mit weiteren Hinweisen; jedoch relativierend am angegebenen Ort, S. 346.
189. Höfling, Gewährleistung, S. 83 mit weiteren Hinweisen.
190. Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz), LGBL. 1992 Nr. 108 LR 952.0.
191. Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019, LGBL. 2019 Nr. 213 LR 950.1.
192. Näher Hoch, Schwerpunkte, S. 70 ff.
193. Vgl. z.B. StGH 2013/117, Erw. 3.3; StGH 2011/179, Erw. 5.3; StGH 1985/11 (= LES 1988, 94 ff.); StGH 1986/11. Weiters Höfling, Schranken, S. 88 mit weiteren Nachweisen.
194. StGH 1985/11 (= LES 1988, 94 ff.).
195. Ein Eingriff liegt daher jedenfalls auch bei blossen Bagatellen bzw. «alltäglichen Lästigkeiten» vor, soweit sie Bezug zu einer Erwerbstätigkeit aufweisen (z.B. infolge der Valorisierung der Gebühren des Amtes für Justiz); anders die ständige Rechtsprechung des StGH (z.B. StGH 2013/082, Erw. 3.8.2; StGH 2000/12, Erw. 4.1), wonach nur jene staatlichen Massnahmen vom Schutzbereich der Handels- und Gewerbefreiheit erfasst seien, die faktisch einschränkende Auswirkungen auf eine Erwerbstätigkeit haben: So sei Voraussetzung für die Prüfung einer staatlichen Massnahme am Massstab der Handels- und Gewerbefreiheit, dass der Erwerbstätige in seiner Stellung als Wirtschaftssubjekt **besonders (spezifisch) betroffen** wird (StGH 2000/12, Erw. 4.1, Hervorhebung nicht im Original). Diese Schranke erscheint überschüssig. Denn letztlich sind auch jene Regelungen vom Anwendungsbereich des Art. 36 erster Satz LV erfasst, welche nur einzelne «Aspekte» der Berufsausübung (nicht aber auch des Berufsantrittes) regulieren, bei denen aber die Eingriffsintensität typischerweise «gering» ist (vgl. z.B. Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, Rz. 32).
196. Stotter, Verfassung, S. 417; StGH 2013/082, Erw. 3.8.4.
197. Anders insoweit StGH 2013/082, Erw. 3.8.2 bzw. 3.8.3, wonach der Schutzbereich des Grundrechts nur dann eröffnet sei, wenn Regelungen, welche die private Erwerbstätigkeit determinieren, Regelungsadressaten «erheblich» und unmittelbar betreffen bzw. dass die Verfassung nicht jede staatliche Massnahme, die faktisch einschränkende Auswirkungen auf eine Erwerbstätigkeit hat, erfasse (vgl. auch Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, Rz. 895). Eine solche Schranke kann weder Art. 36 erster Satz LV noch vergleichbaren Verfassungsverbürgungen der Nachbarstaaten interpretativ entnommen werden. Richtigerweise sind bei lediglich geringfügigen Eingriffen die Anforderungen an die «Rechtfertigungsbedürftigkeit» dieser Massnahme herabgesetzt (vgl. auch Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, Rz. 31 sowie unten im Text Rz. 103 ff.). Krit. auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 192; Pöschl/Kahl, Die Intentionalität, S. 53, die festhalten, dass der VfGH bei Grundrechten, die unter ausdrücklichem Gesetzesvorbehalt gewährleistet sind, die Intentionalitätsfigur als (ungeschriebene) Eingriffsvoraussetzung entweder überhaupt aufgegeben habe oder er sie nur mehr als unterstützendes, nicht aber als tragendes Argument heranziehe, wenn er einer staatlichen Massnahme den Eingriffscharakter abspricht.
198. Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, Rz. 707; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 192.
199. B. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz. 995.
200. StGH 2013/082, Erw. 3.8.2 (Haftung für Justizgebühren für alle Bevollmächtigte).
201. Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, Rz. 708.
202. Vgl. z.B. StGH 2013/197, Erw. 7.1.
203. Siehe etwa StGH 2013/042, Erw. 3.2.
204. Berka, Verfassungsrecht, Rz. 1559 mit weiteren Hinweisen; Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, Rz. 887;

- StGH 2013/082, Erw. 3.8.4: «Bei Regelungen der Berufsausübung (...) ist die Eingriffsintensität typischerweise gering». Vgl. ferner Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, Rz. 32.
205. Vgl. z.B. StGH 2015/106, Erw. 2.2.
206. Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, Rz. 713. Zu denken wäre etwa an die überraschende Verstaatlichung eines bestimmten Industriezweiges, gekoppelt mit dem Verbot privater Betätigung in diesem Wirtschaftszweig (vgl. z.B. VfSlg 3118/1956).
207. Darauf Bezug nehmend etwa StGH 2011/179, Erw. 5.3.1 mit weiteren Hinweisen; vgl. auch StGH 2006/44, Erw. 4.1: Fehlt es an einer hinreichend bestimmten Grundlage für einen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit, erübrigen sich weitere Prüfschritte mit Verweis auf Schweizer, St. Galler Kommentar zu Art. 36 BV, Rz. 8 mit Verweis auf BGE 90 I 29 E. 5 S. 40.
208. Entscheidend ist daher u.a., welche Branche mittels welcher Instrumente reguliert werden soll: So sind daher an finanzmarktrechtliche Bestimmungen wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Sektors andere Anforderungen zu stellen als an «klassische» Gewerberechtsbestimmungen.
209. Siehe exemplarisch StGH 2006/35, Erw. 5.2 und 5.3 (SPG, Waffenhändler).
210. Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, Rz. 716.
211. Allgemein etwa StGH 2013/197, Erw. 8.1 (hier zu Art. 43 LV), wenn der Gerichtshof festhält, dass gesetzliche Einschränkungen von Art. 43 LV demnach zulässig seien, wenn sie dieses Grundrecht nicht übermässig einschränken bzw. wenn für den Grundrechtseingriff ein genügendes öffentliches Interesse vorliegt und sich der Eingriff als verhältnismässig erweist (Hervorhebung nicht im Original); vgl. auch StGH 2013/36, Erw. 5 mit Verweis auf BGE 121 I 113 E.3a.
212. Vgl. StGH 2006/44, Erw. 4.4 mit Verweis auf BGE 97 I 499 E. 4f. S. 506 «nach der Auffassung des Bundesgerichts (sind) Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit auch aus bestimmten sozialpolitischen Gründen zulässig (...), wenn sie die üblichen Voraussetzungen für Grundrechtseingriffe erfüllen» und Erw. 4.5 mit Verweis auf BGE 90 I 29 E. 5 S. 40.
213. VfSlg 14.611/1996 zu einer Regelung, die bei Anmeldung einer beschränkten Ausübung des Reisebürogewerbes eine Einschränkung nur auf bestimmte Tätigkeiten zuließ und im Gesetzesprüfungsverfahren damit gerechtfertigt wurde, dass nur diese Tätigkeiten wirtschaftlich sinnvoll wären. Vgl. auch VfSlg 15.103/1998: Im Schutz des Konzessionswerbers vor unrentablen Investitionen ist kein öffentliches Interesse erkennbar.
214. VfSlg 12.094/1989.
215. Eine solche liegt in Abkehr von der älteren Praxis, wonach eine Überschneidung von Grundrechtsgewährleistungen verneint wurde, nach Wille, Verwaltungsrecht, S. 78 vor, «wenn durch einen Sachverhalt mit Bezug auf den gleichen Träger der Schutzbereich mehrerer Grundrechte betroffen ist.»
216. Wille, Verwaltungsrecht, S. 78 mit Verweis auf StGH 1997/33 (= LES 1/1999, S. 20 ff. [24 f.]) mit weiteren Hinweisen (BGE 120 Ia 142).
217. Vgl. z.B. StGH 2013/117, Erw. 3.3 mit weiteren Hinweisen; Höfling, Grundrechtspraxis, S. 88; Berka, Verfassungsrecht, Rz. 1560.
218. Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, Rz. 716.
219. Vgl. z.B. die Erwägungen bei N. Raschauer, Fragen, S. 657 ff.
220. Siehe allgemein Höfling, Grundrechtsordnung, S. 201 mit weiteren Hinweisen.
221. VfSlg 11.483/1987; StGH 1985/11 (= LES 1988, 94 ff.); StGH 1989/3; StGH 2004/14, Erw. 5d; ferner Höfling, Grundrechtsordnung, S. 199.
222. Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, Rz. 891.
223. VfSlg 17.817/2006.
224. VfSlg 18.115/2007.
225. Vgl. etwa VfSlg 18.813/2009 zu Kennzeichnungsvorschriften im Personennahverkehr (Taxi) oder VfSlg 19.541/2011 (Rauchverbot in der Gastronomie). Weiters StGH 2013/042, Erw. 4 (Abschaffung des Dentistenberufes).
226. Vgl. beispielsweise StGH 2004/14, Erw. 31; StGH 2013/42, Erw. 3.1; StGH 2003/117, Erw. 3.3; Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, Rz. 29.
227. StGH 2000/12.
228. StGH 1986/11 (mit weiteren Nachweisen).
229. StGH 2004/14 (= LES 2003, 3).
230. Vgl. dazu Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, Rz. 894.
231. Ein Eingriff einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts ist daher dann verfassungswidrig, wenn die Rechtsvorschrift, auf die sich der staatliche Akt stützt, selbst verfassungswidrig oder gesetzwidrig ist (z.B. VfSlg 17.959/2006).

232. Berka, Verfassungsrecht, Rz. 1566.
233. Vgl. exemplarisch Art. 18 des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKWG, LGBl. 2009 Nr. 355 LR 721.50): «Die LKW haben das ausschliessliche Recht der Auswertung der Wasserkräfte des Lawenabaches sowie des Saminabaches und dessen Zuflüssen (Malbunbach und Valorschbach) von der Quelle bis zur Landesgrenze.»
234. Schumpeter, Geschichte, S. 101.
235. Näher Potacs, Öffentliche Unternehmen, Rz. 924.
236. Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, Rz. 47, betont die freiheitsbeschränkende Ausübung des Ermessens durch den Gesetzgeber, welche im öffentlichen Interesse erfolge.
237. Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, Rz. 48.
238. Gesetz vom 19. November 2009 über die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKWG, LGBl. 2009 Nr. 355 LR 721.50).
239. Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, Rz. 49.
240. Siehe z.B. Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. September 1990 über das Salzmonopol, LGBl. 1990 Nr. 64 LR 690.
241. Gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG) vom 21. Juni 1932 (SR 680), anwendbar gemäss dem Zollvertrag (Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl. 1923 Nr. 24 LR 0.631.112). Vgl. ferner Protokoll 8 zum EWRA, LGBl. 1995 Nr. 068.108 LR 0.110.
242. Verordnung vom 25. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid 19) (Covid-19-Verordnung), LGBl. 2020 Nr. 206 LR 818.101.24 in der Fassung von LGBl. 2021 Nr. 1.
243. Siehe Klaushofer et al., Ausgewählte Fragen, S. 1, 55 ff.
244. Bundesgesetz betreffend vorläufige Massnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. I 2020/12.
245. Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage), SR 818.101.26, und Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung 3), SR 818.101.24. Siehe auch ihre Vorläuferinnen, die Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2), AS 2020 773, aufgehoben per 22. Juni 2020, und die Verordnung vom 28. Februar 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, AS 2020 573, aufgehoben per 13. März 2020.
246. Märkli, «Corona-Verordnung», Rz. 1 mit Verweis auf Gächter/Rütsche, Gesundheitsrecht, 4. Aufl., Basel 2018, Rz. 780; Karlen/Rüssli, Covid-19-Geschäftsmietegesetz, Rz. 39, wonach mit der besonderen Festsetzung des Miet- und Pachtzinses für die Zeit von Betriebsschliessungen die Wirtschaftsfreiheit nicht direkt betroffen werde; vielmehr sei fraglich, ob die erkennbaren Ungleichbehandlungen einzelner Gruppen von Gewerbetreibenden mit Art. 27 BV vereinbar sei (Rz. 51).
247. Klaushofer et al., Ausgewählte Fragen, S. 56 f.: «Je selektiver (...) die Massnahme ist, je weniger Unternehmer sie betrifft, desto eher trifft sie diese übermässig.»

Abgerufen von „https://verfassung.li/Art._36“

Kategorien:

A
Antritts- und Ausübungsbedingungen
Ausbildung
E
Erwerbstätigkeit
EU-Grundrechtecharta
G
Gewerbe
Gleichbehandlung
Grundrechtseingriff
H
Handel
Handwerk
K
Konkurrenzschutz

M
Monopol
S
Staatsgerichtetes Abwehrrecht
V
Verhältnismässigkeit
Vertragsfreiheit
W
Wettbewerb
Wirtschaft
Wirtschaftsfreiheit

|
|
|
|
|
|
|

-
- Diese Seite wurde zuletzt am 26. März 2021 um 13:05 Uhr geändert.